



# Die WPK 2017

# Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer



Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandtätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des

Staates und der Öffentlichkeit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Berufsaufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse obliegt unmittelbar der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.

# Inhalt

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer	2	Wirtschaftsprüfungsexamen	36
Editorial	5	■ Prüfungsergebnisse	36
Schwerpunkte 2017	6	■ Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	37
■ EU-Dienstleistungspaket	6	■ Beteiligte und Gremien	38
■ PANA-Ausschuss und Paradise Papers	8	Aus der Tätigkeit des Beirates	41
■ Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle	8	Kurzfassung des Jahresabschlusses 2017	43
■ Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens	9	■ Bilanz zum 31.12.2017	45
■ Fortbildungsberuf Prüfungsfachwirt	9	■ Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2017	46
■ Young Professionals im WPK-Dialog	10	Organisation des Beirates und des Vorstandes	47
■ Vergütungsumfrage	10	■ Abteilungen des Vorstandes	47
■ Stellenbörse/Praktikumsbörse	11	■ Ausschüsse des Vorstandes	48
■ Internationale Entwicklungen	11	■ Ausschüsse des Beirates	49
■ Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland	13	■ Gemeinsame Ausschüsse des Vorstandes und des Beirates	49
■ Stellungnahmen der WPK	17	Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs	51
■ Beitrags- und Gebührenordnung	19	Statistik (Stand 1. Januar 2018)	52
WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben	20	■ Mitgliedergruppen	52
■ Nachwuchsförderung	20	■ Vorbildung der Mitglieder	52
■ Veranstaltungen	20	■ Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit	53
■ Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister	21	■ Altersstruktur der Mitglieder	54
■ WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder	22	Gremien	55
■ Vermittlung bei Streitigkeiten	23	■ Vorstand	55
■ Geldwäscheprävention und -bekämpfung	23	■ Beirat	56
■ Schutz vor Wettbewerbsverstößen	24	■ Kommission für Qualitätskontrolle	56
■ Existenzgründungsberatung	24	■ Landespräsidentinnen/Landespräsidenten	57
■ Berufshaftpflichtversicherung	24	Geschäftsführung/Hauptgeschäftsstelle	57
■ Bestellung eines Praxisabwicklers	24	Landesgeschäftsstellen	58
■ Veröffentlichung von Transparenzberichten	25	Impressum	58
■ Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfungsauftrages	25	Organigramm	59
Öffentliche Aufsicht	27	Der Weg zu uns	61
Berufsaufsicht	28	Qualitätskontrollverfahren	32
■ Anlassbezogene Berufsaufsicht	28		
■ Abschlussdurchsicht	29		
Präventive Aufsicht	31		



## Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

schön, dass Sie einen Blick in diesen Bericht über berufsständische Entwicklungen und die Arbeit der WPK im Jahr 2017 werfen. Das Jahr war noch jung, als die EU-Kommission am 10. Januar ihr „Dienstleistungspaket“ veröffentlichte. Es sollte die Einführung im Wesentlichen folgender Regelungsfelder vorzeichnen:

- Dienstleistungskarte für bestimmte grenzüberschreitende Tätigkeiten
- Notifizierungsverfahren zur Benachrichtigung über den Erlass neuer Aufnahme- und Ausübungsregelungen für Dienstleistungen
- Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass von Berufsreglementierungen.

Für den Fall der Umsetzung sah die WPK gravierenden Bürokratiewachstum für den Berufsstand, der nicht im Verhältnis zum erkennbaren Nutzen stehen würde. Gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe und weiteren Institutionen setzte sich die WPK auf verschiedenen Ebenen nachdrücklich dafür ein, die Vorhaben der EU-Kommission auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Die Bundesregierung trug dies mit. Die Bemühungen zeigten Erfolg in Gestalt von Kompromissen in den Richtlinienvorschlägen für das Notifizierungsverfahren und für die Verhältnismäßigkeitsprüfung; die Dienstleistungskarte ist vorerst sogar ganz vom Tisch.

Im Jahresverlauf kam die Steuerinitiative zur Aufarbeitung der „Panama Papers“ hinzu, die durch die „Paradise Papers“ eine eigene Dynamik entwickelte. Der Untersuchungsausschuss im EU-Parlament gab Empfehlungen ab, darunter die Forderung, die Selbstverwaltung zugunsten einer staatlichen Verwaltung abzuschaffen. Auch infolge des Einsatzes der WPK konnte die Weiterverfolgung dieses abwegigen Gedankens fürs Erste abgewendet werden. Der Abschlussprüfer darf nicht als Sündenbock für staatliche Interessen in der Steuergesetzgebung herhalten, die vom Standortwettbewerb der Staaten beeinflusst sind. Richtiger Ansatzpunkt aus Sicht der WPK ist die Harmonisierung des internationalen Steuerrechts und die Erhöhung der Transparenz. Der Themenkomplex wurde auf europäischer Ebene weiter diskutiert, seit 2018 im Nachfolgeausschuss TAX3.

Ein weiteres wichtiges Thema waren die im Juni 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes. Sie führten zu Neuerungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie für die WPK. Zwischenzeitlich passte die WPK ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz an und achtete dabei auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung,

um die Belastungen für den Berufsstand so gering wie möglich zu halten. Ergänzend stellte sie ihren Mitgliedern eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage und ein Webinar zur Verfügung. 2018 informierte sie auf mehreren Veranstaltungen.

Weiter zurückblickend auf die im Jahr 2016 durchgeführte WPK-Mitgliederbefragung galt es, auf zwei wesentliche Wünsche der Befragten einzugehen: die Dienstleistungen für die Mitglieder zu erhöhen und die Veränderung des Berufsbildes aktiv zu gestalten. Um dieser Erwartungshaltung zu entsprechen, setzte die WPK 2017 Maßnahmen für mehr Service um. Übergeordnetes Ziel ist es, die WPK als Dienstleister für ihre Mitglieder noch sichtbarer zu machen. Dazu trägt die WPK auch als Konsultationsstelle für den Berufsstand bei.

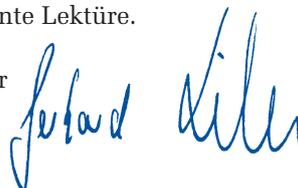
Die zeitgemäße Weiterentwicklung des Berufsbildes und die Nachwuchsgewinnung sind weitere Teile der Innovationsinitiative der WPK. Die Einführung des Syndikuswirtschaftsprüfers wird den Facettenreichtum und damit die Attraktivität des Berufsbildes erhöhen. 2017 wurde dafür der Grundstein gelegt und die Kammermitglieder um ihre Meinung gebeten.

Zudem schlug die WPK 2017 mit Blick auf den Berufsnachwuchs neue Ansätze im Wirtschaftsprüfungsexamen vor. Die Prüfungen bisheriger Prägung erschweren die flexible persönliche und berufliche Lebensplanung. Eine Modularisierung wird der heutigen Lebenswirklichkeit junger Menschen entgegenkommen und damit einen Teil zu einem zeitgemäßen Berufsbild beisteuern. Auch hier wurden die Mitglieder eingebunden.

Personalgewinnung und Personalbindung sind die zentralen Stichworte in diesem Zusammenhang. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist eine marktgerechte Vergütung. Die WPK führte 2017 daher eine Vergütungsumfrage durch. Ziel war es, den Mitgliedern eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis anzubieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Ergebnisse liefern wertvolle Anhaltspunkte (WPK Magazin 4/2017, Seite 20 ff., weiterführend im Mitgliederbereich der WPK-Internetseite).

Lesen Sie mehr zu diesen und weiteren Themen auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr



**Gerhard Ziegler**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



## EU-Dienstleistungspaket

Auch das Jahr 2017 war berufspolitisch stark von europäischen Initiativen geprägt. Maßgebliches Projekt war das EU-Dienstleistungspaket vom 10. Januar 2017. Die EU-Kommission hat den breit angelegten Versuch unternommen, nationale Berufsregelungen durch Regulierung auf europäischer Ebene zu ergänzen. Im Einzelnen hat sie hierzu vier Legislativakte vorgeschlagen:

- einen Richtlinienvorschlag für Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Einführung neuer Berufsregelungen<sup>1</sup>
- einen Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und -anforderungen<sup>2</sup> sowie
- einen Richtlinien-<sup>3</sup> und einen Verordnungsvorschlag<sup>4</sup> für eine Europäische Elektronische Dienstleistungskarte.

Daneben hat die Kommission ein rechtlich nicht bindendes Papier zu Reformempfehlungen im Bereich bestimmter reglementierter Berufe<sup>5</sup> veröffentlicht.

Die WPK hat die Entwicklung der Legislativvorschläge sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene aktiv und kritisch begleitet.

## Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht vor, dass nationale Normgeber bei der Einführung oder Änderung von Berufsausübungs- oder -zugangsregelungen deren Verhältnismäßigkeit überprüfen und dokumentieren. Dazu sieht die Kommission insgesamt 21 detaillierte Prüfungspunkte vor. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde einen erheblichen Bürokratieaufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Ziel der Aktivitäten der WPK war es daher, beim BMWi als deutschem Vertreter im Rat der Europäischen Union und beim zuständigen IMCO-Ausschuss des EU-Parlaments im Laufe des EU-Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Unwuchten des Richtlinienentwurfs beseitigt werden.

In sogenannten informellen Trilog-Gesprächen wurde im März 2018 eine Einigung gefunden. Im Ergebnis wurde der Richtlinienentwurf an mehreren Stellen im oben genannten Sinne geändert. Positiv zu vermerken ist beispielsweise, dass sich der Rat mit einer generellen Klausel gleich in Artikel 1 durchgesetzt hat, dass

<sup>1</sup> COM(2016) 822 final – 2016/0404 (COD).

<sup>2</sup> COM(2016) 821 final – 2016/0398 (COD).

<sup>3</sup> COM(2016) 823 final – 2016/0402 (COD).

<sup>4</sup> COM(2016) 824 final – 2016/0403 (COD).

<sup>5</sup> COM(2016) 820 final.

es grundsätzlich in der Zuständigkeit und im Ermessen der Mitgliedstaaten bleibt, ob und wie sie einen Beruf reglementieren wollen.

Verankert werden konnten die Rechtfertigungstatbestände zur Pflichtmitgliedschaft in Kammern und zur Kapitalbindung, als Beispiele für „gute Regulierung“, die nun beide in den Erwägungsgründen der Richtlinie enthalten sind. Dies ist unter anderem ein Ergebnis von zahlreichen Gesprächen der WPK, die mit maßgeblichen Vertretern des IMCO-Ausschusses geführt wurden. Wichtig ist unter anderem auch, dass nun betont wird, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung ihrerseits im angemessenen Verhältnis zur Natur, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift erfolgen sollte.

Zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens hatte die WPK auf deutscher Ebene darauf hingewirkt, dass Bundestag und Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge gegenüber der EU-Kommission erheben. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, die Kompromissbereitschaft auf EU-Seite zu fördern.

### Notifizierungsverfahren

Mit dem Richtlinienvorschlag für ein Notifizierungsverfahren will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, Genehmigungsregelungen oder Anforderungen im Hinblick auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen vor deren Erlass der Kommission zur Überprüfung vorzulegen. Der Richtlinienvorschlag weist erhebliche Unklarheiten zum Verhältnis der Mitgliedstaaten zur Europäischen Union beziehungsweise zur Kommission als deren Organ auf. So könnte die Kommission in die Lage versetzt werden, vorab über die Übereinstimmung neuer Regelungen mit EU-Recht zu entscheiden, was letztlich eine Umkehr der Beweislast zulasten der Mitgliedsstaaten bewirken würde.

Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Allgemeinen Ausrichtung großen Wert darauf gelegt, die Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu erhalten. Insbesondere für den Bereich der Vorbehaltsaufgaben hat er aber den Vorschlag der Kommission beibehalten, sodass es dort nach wie vor bei den bereits erwähnten Unklarheiten bleibt. Auch zu diesem Vorschlag haben Bundesrat und Bundestag Subsidiaritätsrügen erhoben, worauf unter anderem die WPK hingewirkt hatte. Im Rahmen der Verhandlungen des IMCO-Ausschusses ist es der WPK gelungen, Ausnahmetatbestände für die Notifizierungspflicht einzubringen, mit denen die Unklarheiten des Kommissionsvorschlags wenigstens für einzelne Bereiche ausgeräumt werden

sollen. Auch an anderen Stellen zeigt der Bericht des Ausschusses vom 4. Dezember 2017, dass das Europäische Parlament mehrere Erleichterungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag vorsieht.

Die wesentlichen Fragen sind aber vor Beginn der Trilogverhandlungen Anfang 2018 unbeantwortet geblieben. Die WPK begleitet die Verhandlungen weiterhin.



Präsident Gerhard Ziegler

### Europäische Elektronische Dienstleistungskarte

Die Dienstleistungskarte sollte aus Sicht der Kommission eine Erleichterung für die Anbieter von grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen darstellen. Der Vorschlag blendete aber wesentliche Fragen aus, etwa zur Verteilung von Zuständigkeiten der betroffenen Behörden und zur Aufsicht im Fall freiberuflicher Dienstleistungen. Die WPK hat sich massiv gegen die Einführung ausgesprochen und dies mit einer Vielzahl von Hintergrundgesprächen flankiert. Im Ergebnis wurde der Vorschlag für die Dienstleistungskarte im März 2018 durch das Europäische Parlament abgelehnt.

Diese Entwicklung hatte sich zuvor bereits abgezeichnet. Verglichen mit den anderen Bestandteilen des Dienstleistungspakets gingen die Arbeiten zu diesem Vorschlag erheblich langsamer voran. Erst im vierten Quartal 2017 haben die Berichterstatter des IMCO-Ausschusses ihre Berichtsentwürfe hierzu vorgelegt. Gegenüber den Kommissionsvorschlägen sahen diese jedoch nur marginale Änderungen vor, insbesondere in Form von Klarstellungen. Gleichzeitig

war an verschiedenen Stellen erheblicher Widerstand gegen die Dienstleistungskarte zu spüren. Einzelne Fraktionen des Europäischen Parlaments hatten während der Beratungen deutlich gemacht, dass sie ihre Einführung ablehnen, mehrere mitberatende Ausschüsse hatten die Ablehnung schon vor dem federführenden Ausschuss ausdrücklich gefordert. Auch der Rat der Europäischen Union hat bis in das Jahr 2018 hinein keine Allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen verabschiedet. Insbesondere die Vertreter Frankreichs und Deutschlands haben sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

Mit der Ablehnung durch das Europäische Parlament ist das Projekt der EU-Kommission zunächst gescheitert.



Vorstandsmitglied Karl Petersen

## PANA-Ausschuss und Paradise Papers

In Reaktion auf die Veröffentlichung der „Panama Papers“ hat das Europäische Parlament den sogenannten „PANA-Ausschuss“ eingesetzt.

Der Ausschuss hat seine Arbeit mit der Verabschiedung eines Berichts vom 16. November 2017 abgeschlossen. Der Bericht stellt die Erkenntnisse aus den Panama Papers und Schlüsse für die europäische Politik dar. Ein zweites Papier des PANA-Ausschusses lag dem Europäischen Parlament zur Abstimmung vor und wurde am 13. Dezember 2017 beschlossen. Es enthält konkrete Empfehlungen zum Umgang mit den vom PANA-Ausschuss untersuchten Themenbereichen und ist an die

EU-Kommission gerichtet. Einzelne Fraktionen haben versucht, frühere Forderungen, die im Rahmen der Reform der Abschlussprüfung des Jahres 2014 keinen Eingang gefunden hatten, nun in dem Empfehlungspapier unterzubringen. Die WPK ist diesen sehr weit gehenden Forderungen mit Erfolg entgegengetreten.

Zusätzliche Dynamik hat die Arbeit des PANA-Ausschusses durch die Ende 2017 veröffentlichten „Paradise Papers“ erhalten. Die neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass das Parlament einen Nachfolger des PANA-Ausschusses, den sogenannten „TAX3“-Ausschuss für eine Dauer von zwölf Monaten eingesetzt hat.

Auch in die Beratungen dieses Ausschusses wird sich die WPK einbringen.

## Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Im Juni 2017 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag für eine Anzeigepflicht für bestimmte, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle veröffentlicht. Adressaten der Pflicht sind sogenannte Intermediäre. Dies sind im weitesten Sinne Personen, die mit der Entwicklung, Vermarktung und Implementierung bestimmter Steuergestaltungsmodelle befasst sind, damit also auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Berufsgeheimnisträger. Kern des Vorschlags ist die Pflicht der Intermediäre, diese legalen Modelle gegenüber den Finanzbehörden anzuzeigen. Die politischen Akteure sollen damit in die Lage versetzt werden, politisch ungewollte Gestaltungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls gegenwirken zu können.

Die WPK hat sich im Kern dafür eingesetzt, dass die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gewahrt bleibt: Der Europäische Rat für Wirtschaft und Finanzen hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 eine politische Einigung über die geplante Anzeigepflicht herbeigeführt. In dieser Sitzung äußerte der deutsche Vertreter, dass die Bundesregierung eine Ausnahmeregelung des Richtlinienentwurfs dahingehend verstehe, dass sie sich auch auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer beziehe. Nach der Ausnahmeregelung des Richtlinienentwurfs, die nur in einer englischen Sprachfassung vorlag, können die Mitgliedstaaten für Berufsträger mit einem „legal professional privilege“ im Rahmen der

nationalen Umsetzung eine Ausnahme vorsehen. Die Berufsträger sollen dann wählen können, ob sie selbst oder ihre Mandanten die Anzeige erstatten. Für diese Klarstellung hatte sich die WPK eingesetzt.

Parallel hierzu hat die WPK auf ihren „Brandbrief“ an den Bundesfinanzminister von diesem die Antwort erhalten, dass die Formulierungen des Richtlinienentwurfs ausreichend Spielraum enthielten, um bei der Umsetzung in deutsches Recht die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu wahren.

Neben dem Vorhaben der Europäischen Kommission ist eine Arbeitsgruppe der Finanzministerien der Länder und des Bundes mit der Einführung einer nationalen Anzeigepflicht befasst. Die WPK hat sich daran im Rahmen einer Expertenanhörung beteiligt und gemeinsam mit Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband darauf gedrungen, zunächst die europäische Entwicklung abzuwarten.

## Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Die Zahl der Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen war in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hält der Vorstand der WPK unter anderem eine zeitgemäße zukunftsorientierte Neuausrichtung des Berufsexamens für erforderlich. Er hat sich daher für eine Modularisierung der Prüfung ausgesprochen. Mit einem attraktiveren Zugang zum Wirtschaftsprüfungsexamen, zusammen mit weiteren Maßnahmen, soll der Wirtschaftsprüferberuf zukunftssicherer gemacht werden.

Die bisherige Prüfungsform des Examens, die Blockprüfung, bei der alle bis zu vier Prüfungsgebiete in einem Termin geprüft werden, erschwert eine flexible, persönliche und berufliche Lebensplanung, zum Beispiel bei der Familienplanung, bei der Entscheidung für die Absolvierung eines weiteren Studiengangs oder bei der Wahrnehmung von Auslandsstationen. Die Prüfung soll daher besser an die Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit angepasst werden. Vorbild ist die Struktur von Hochschulprüfungen in Form von Modulprüfungen, die die Examenskandidaten aus ihrem Studium kennen. Die Modularisierung kann auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Stofffülle im Examen erheblich zugenommen hat.

Die Kandidaten sollen zukünftig die Möglichkeit haben, die Prüfungsmodule nicht mehr auf einmal in Angriff nehmen zu müssen, sondern auf mehrere Prüfungstermine verteilen zu können. Ein bestandenes Modul soll nicht verfallen. Dies kann ein Anreiz sein, nach Bestehen erster Module dabei zu bleiben und sich nicht schon frühzeitig beruflich anders zu orientieren. Jedes Modul soll zweimal wiederholt werden können. Wenn alle Module bestanden sind, ist die Prüfung insgesamt bestanden.

Einen Zwang, die Prüfung zu modularisieren, wird es nicht geben. Jeder Kandidat wird seinen Prüfungsablauf individuell gestalten können. Die Möglichkeit, das Examen im Block abzulegen, bleibt ebenso erhalten wie alle Möglichkeiten, die Prüfung zu verkürzen.

Bei der Modularisierung geht es darum, die Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens zu steigern, und um Flexibilität, nicht um Vereinfachung. Die hohe Qualität der Prüfung soll unverändert bleiben.

Die WPK hofft, die modularisierte Prüfung erstmals im Jahr 2019 anbieten zu können. Die Umsetzung der Überlegungen liegt jedoch nicht in ihren Händen. Erforderlich ist eine Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. Signale aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das für Änderungen der Verordnung zuständig ist, deuten darauf hin, dass das Ministerium den Vorschlägen offen gegenübersteht.

## Fortbildungsberuf Prüfungsfachwirt

Das Thema „Prüfungsfachwirt“ beschäftigt die WPK schon länger. Im Jahr 2013 wurde ein erstes Konzept für einen Fortbildungsberuf in der Wirtschaftsprüfung entwickelt. Da damals starke Signale aus dem gesamten Berufsstand kamen, einen Ausbildungsberuf „Prüfungsangestellter“ anzustreben, wurde der Fortbildungsberuf nicht weiter verfolgt. Die Schaffung eines Ausbildungsberufes führte dann nicht zu dem gewünschten Ergebnis.

In jüngster Zeit waren wieder Hinweise insbesondere von kleinen und mittleren Praxen zu vernehmen, dass für die Einrichtung eines Fortbildungsberufes „Fachwirt für Prüfungswesen“ Bedarf besteht. Das zielt vor allem auf die Bindung bewährter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Wirtschaftsprüfungsexamen nicht ablegen möchten. Außerdem können die Praxen damit auch einen externen Qualifikationsnachweis für ihre Mitarbeiter vorweisen. Darüber hinaus kann die Einführung einer solchen Qualifikation dazu beitra-

gen, die Qualität im Prüfungsbereich weiter zu erhöhen und dies durch den Fortbildungsnachweis zu dokumentieren.

Die berufliche Fortbildung zum „Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“ soll Teil der gesetzlich geregelten Berufsbildung sein. Die Durchführung dieser Prüfungen gehört zu den originären Aufgaben und zur ausschließlichen Zuständigkeit der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen. Für den Bereich der Wirtschaftsprüfung ist dies die WPK.

In Abstimmung mit dem BMWi und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es intensive Bestrebungen, die für einen Fortbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen Strukturen zu schaffen. Diese sind insbesondere die Einrichtung eines Berufsbildungsausschusses und von Prüfungsausschüssen, in denen neben Arbeitgebervertretern, die von der WPK zu benennen sind, auch Arbeitnehmervertreter, von Gewerkschaftsseite benannt, sowie Lehrkräfte zu beteiligen sind. Diese vorbereitenden Maßnahmen sollen 2018 abgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass das Berufsbildungsgesetz förderale Strukturen abbildet, die mit der Struktur und den Aktivitäten der WPK in Einklang zu bringen sind. Hierzu sind weitere Abstimmungsgespräche mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Bildung und Forschung geplant.

## Young Professionals im WPK-Dialog

26 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, deren Berufseintritt maximal 6 Jahre zurücklag, trafen sich am 8. November 2017 zum Meinungsaustausch im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin. Ziel des neuen Veranstaltungsformats „Young Professionals im WPK-Dialog“ war es, die beruflichen Erfahrungen und Herausforderungen zu besprechen und daraus Erwartungen und Handlungspotenzial für die WPK abzuleiten. Als zentrale Herausforderungen für den Berufsstand nannten die Teilnehmer unter anderem die fortschreitende Digitalisierung, die wachsende Regulierung sowie die Suche nach qualifiziertem Nachwuchs.

Die Mitwirkenden begrüßten die Initiative der WPK und regten an, das Format „Young Professionals im WPK Dialog“ zu institutionalisieren.

Die WPK wird auch im Herbst 2018 zu einem entsprechenden Dialog mit Young Professionals einladen.

## Vergütungsumfrage

Im Herbst 2017 führte die WPK erstmals eine Vergütungsumfrage durch. Diese richtete sich an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und in Kooperation mit der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin statt.

Ziel der Umfrage war es, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Umfrage bezog sich auf angestellte WP/vBP, StB und RA (jeweils unterhalb der Partnerebene), akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen war dagegen nicht Gegenstand. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch variables Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen) abgefragt.

Insgesamt wurden 13.828 Praxen beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen 1.428 an der Umfrage (82 % via Online-Befragung) teilnahmen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund 10,3 %.

Nach Einschätzung der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin sind die auf Bundesebene bezogenen Ergebnisse als repräsentativ anzusehen.

Neben der deutschlandweiten Auswertung wurden auch regionale Auswertungen zur Umfrage erstellt (bezogen auf Bundesländer und Ballungsräume). Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen allerdings aufgrund der teils zu geringen Teilnahmequoten nicht. Die Bereitstellung sollte aber zumindest aufzeigen, welche – auch regional spezifizierten – Auswertungsmöglichkeiten bei einer entsprechenden Teilnahmequote bestünden.

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Über die Umfrage wurde auch im FINANCE Magazin berichtet. Daneben gab es im universitären Umfeld positive Rückmeldungen, insbesondere im Bereich Steuern und Rechnungswesen. Daher ist davon auszugehen, dass für die Vergütungsumfrage auch in Zukunft eine Nachfrage besteht. Die

WPK plant eine Wiederholung der Umfrage in ein bis zwei Jahren.

Eine ausführliche Darstellung der bundesweiten Ergebnisse der Mitgliederbefragung ist im WPK Magazin 4/2017, Seite 20, abrufbar. Die regionale Auswertung nach Bundesländern und Ballungsräumen ist im Mitgliederbereich der WPK-Internetseite verfügbar.

WPK Magazin 4/2017 abrufbar unter [www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2017/#c8751](http://www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2017/#c8751)  
Mitgliederbereich erreichbar unter [www.wpk.de/wpkportal/](http://www.wpk.de/wpkportal/)



Vorstandsmitglied Michael Niehues

## Stellenbörse/Praktikumsbörse

Die WPK bietet seit letzten Sommer neben der Praktikumsbörse einen weiteren kostenfreien Service an: die Stellenbörse der WPK.

Über diese kostenlos nutzbare Onlineplattform können WP/vBP-Praxen Stellenangebote veröffentlichen und Bewerber Gesuche aufgeben. Neben Berufstätigen, Steuerberatern, Rechtsanwälten und angehenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsassistenten steht die Stellenbörse weiteren Fachkräften wie Steuerfachangestellten, IT-Fachleuten und Experten im Bereich Kommunikation/Marketing offen.

Die Praxen können über den passwortgeschützten Mitgliederbereich personalisierte oder anonymisierte Anzeigen aufgeben und selbst flexibel verwalten. Be-

werber können im öffentlichen Teil der Internetseite personalisierte oder anonymisierte Gesuche aufgeben oder nach Stellenangeboten der Praxen suchen. Mit diesem Angebot möchte die WPK insbesondere kleine und mittlere Praxen bei der Personalsuche unterstützen.

Seit 2015 ist die WPK-Praktikumsbörse zur Nachwuchsgewinnung erfolgreich im Einsatz. Auch im Jahr 2017 wurde diese intensiv genutzt. Im Durchschnitt hatten monatlich rund 40 Praxen rund 70 Praktikumsplätze im Angebot.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)  
[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

## Internationale Entwicklungen

### Europa und Europäische Union



### Mitgliedschaft in der EFAA

Die WPK ist seit 2013 Mitglied der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA). Die EFAA versteht sich als europäischer Dachverband von Rechnungslegern und Abschlussprüfern und befasst sich vor allem mit Fragen der Abschlussprüfung und Rechnungslegung bei mittleren und kleinen Unternehmen.

Weitere deutsche Mitglieder bei EFAA sind neben der WPK der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) sowie die Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Präsident der EFAA ist WP/StB Bodo Richardt, München.

Vertreter der WPK arbeiten in den Expertengruppen „Audit“ und „Digitalisierung“ der EFAA mit. Zudem beteiligt sich die WPK inhaltlich an Stellungnahmen und unterstützt die EFAA fachlich und organisatorisch. So hat die WPK beispielsweise eine internationale Konferenz der EFAA zum Thema Digitalisierung im Juni 2017 in Berlin mitausgerichtet.

### ESA-Konsultation

2017 überprüfte die EU das System der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ESA (European Supervisory Authorities). Betroffen waren die European Banking Authority (EBA), die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und die European Securities and Markets Authority (ESMA). Insbesondere ging es darum, möglichen Änderungs-



Vorstandsmitglied Prof. Dr. Wienand Schruff

bedarf an den bestehenden Aufgaben, Befugnissen und Governance-Systemen der ESA zu identifizieren, um die Wirksamkeit der Aufsichten zu erhöhen.

In ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2017 hinterfragte die WPK vor allem die Überlegungen zur stärkeren Vereinheitlichung der europäischen Prüferaufsichten sowie zur Stärkung der Rolle der ESMA angesichts der erheblichen denkbaren Auswirkungen auf den Berufsstand.

Materielle Unzulänglichkeiten am derzeitigen europäischen System der Aufsicht und des Enforcements im Bereich der Finanzberichterstattung, die grundlegende Änderungen erfordern würden, sind nicht bekannt. Auch das Konsultationspapier liefert hierfür keine Anhaltspunkte. Vielmehr wird der europäische Berufsstand mit den Auswirkungen der erst zum 17. Juni 2016 geltenden EU-Abschlussprüferreform einige Jahre beschäftigt sein. Daher erscheinen erneute Reformüberlegungen verfrüht.

Eine Integration des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) in die ESMA lehnt die WPK daher entschieden ab. Dem CEOB sollte angemessen Zeit gewährt werden, seine Arbeit aufzunehmen und auszuführen. Reformüberlegungen sollten erst erfolgen, nachdem die Arbeitsweise des CEOB beurteilt werden kann.

## Außereuropäisches Ausland

### Aktivitäten der WPK mit Blick auf IFAC

Die WPK ist langjähriges Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC), dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession. Die WPK verfolgt die Aktivitäten relevanter IFAC-Gremien, bringt sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen ein und nimmt an Gremiensitzungen teil.

WP/StB Klaus **Bertram**, Small and Medium Practices Committee (SMPC) bis 2018

WP/StB Dr. Sebastian **Heintges**, International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) bis 2018

Prof. Dr. Anette G. **Köhler**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) bis 2017

Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) ab 2018

WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens **Poll**, International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Technical Advisor bis 2017, Member ab 2018

WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**, IFAC Board bis 2019

### Standard Setting Boards

Für den deutschen Berufsstand sind vor allem die Aktivitäten des für die internationalen Prüfungsstandards ISA zuständigen International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des für Berufsethik zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) von Bedeutung. Das IESBA legt internationale berufsrechtliche Anforderungen in einem Verhaltenskodex nieder, dem IESBA Code of Ethics.

Die WPK brachte sich 2017 insbesondere mit sechs Stellungnahmen zu den nachfolgenden Themen in die Arbeit des IESBA ein:

- Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics (Phase 2)
- Überarbeitung der Vorschriften zu Schutzmaßnahmen (Safeguards, Phase 2)
- Überarbeitung der Vorschriften zu Anreizen (Inducements)
- Strategie- und Arbeitsplan des IESBA ab 2018
- Anwendbarkeit des Teils C des IESBA Code
- Kritische Grundhaltung und pflichtgemäßes Ermessen (Professional Skepticism/Judgement).

Zudem machte sie eine Reihe inhaltlicher Verbesserungsvorschläge, die das IESBA zum Teil aufgegriff.

Ein weiteres Arbeitsthema der WPK waren die finalen Regelungen des IESBA zum Thema „Reaktionen des Berufsangehörigen auf (vermutete) Gesetzesverstöße“ (Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations, kurz: NOCLAR). Dazu veröffentlichte die WPK im Internet Praxishinweise für ihre Mitglieder.

Darüber hinaus gab die WPK zwei Stellungnahmen gegenüber IFAC ab, die sich mit den Aktivitäten von IFAC und der Beitragsformel für ihre Mitgliedsorganisationen auseinandersetzten.

Das IAASB veröffentlichte Ende 2016 das Diskussionspapier Agreed-Upon Procedures (AUP) Engagements. Darin wurden zahlreiche Überlegungen zur Aktualisierung und Anpassung des derzeitigen Standards ISRS 4400 Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information vorgestellt. Die WPK hat gegenüber dem IAASB am 7. März 2017 Stellung genommen und eine moderate Überarbeitung des ISRS 4400 grundsätzlich befürwortet, sofern die derzeitige Flexibilität und die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Standards erhalten bleiben. Kritisch äußerte sich die WPK jedoch zu den wenig praktikablen Vorschlägen zum „Verbot unklarer Terminologie“ und zur Anwendung von Professional Judgement. Insbesondere mahnte die WPK an, dass Weitergaberestriktionen sogenannter AUP-Berichte nicht auf internationaler sondern ausschließlich auf nationaler Ebene geregelt werden sollten.

### **Konsultation der Monitoring Group zur Reform des Standardsetzungsprozesses**

Die Monitoring Group (MG), das unabhängige Gremium zur Überwachung der internationalen Standardsetzung von IAASB, IESBA und IAESB bei IFAC, veröffentlichte Anfang November 2017 ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Reform des Standardsetzungsprozesses.

Ausgelöst wurden die Überlegungen durch die Kritik, dass der Standardsetzungsprozess das öffentliche Interesse nicht hinreichend berücksichtige und der Einfluss des Berufsstandes auf die Standardsetzung zu stark sei. Zugleich wird den vorhandenen Standards der Standardsetzungsboards jedoch eine hohe Qualität zuerkannt.

Die Reformvorschläge der MG zielen dementsprechend darauf ab, die Standardsetzung stärker vom Berufsstand abzugrenzen. Dazu wird unter anderem dis-

kutiert, die beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA zu fusionieren und aus IFAC herauszulösen. Zudem soll die Besetzung und das Besetzungsverfahren der Boards neu strukturiert werden. Das für die Vor- und Zuarbeiten für die Standardsetzungsboards erforderliche fachliche Personal soll massiv aufgestockt werden. Die mit dem reformierten Standardsetzungsverfahren verbundenen gestiegenen Kosten soll jedoch weiterhin der Berufsstand tragen.

Die WPK hat sich mit den Reformvorschlägen intensiv auseinandergesetzt und am 9. Februar 2018 Stellung genommen. Darin unterstützt die WPK die Auffassung der MG, dass der Standardsetzungsprozess frei von der Einflussnahme jeglicher Stakeholder-Gruppen sein muss, um das Vertrauen in und die weltweite Akzeptanz der Prüfungs- und ethischen Standards zu gewährleisten. Die WPK bemängelt allerdings, dass die MG keine empirischen Belege für ihre Kritik vorlegt. Die von der MG vorgeschlagene nahezu alleinige Finanzierung des reformierten Standardsetzungsprozesses durch den Berufsstand sei überdies kaum geeignet, ein möglicherweise in der Öffentlichkeit wahrgenommenes Bild der Einflussnahme des Berufsstandes auf das Standardsetzungsverfahren zu vermindern.

Darüber hinaus betont die WPK, dass die Reformüberlegungen der MG zu wenig Gewicht auf die Sicherstellung einer hohen Qualität und der weltweiten Akzeptanz der Standards legten. Einige Vorschläge seien in diesem Zusammenhang sogar kontraproduktiv. Würden weniger Berufsangehörige in den Standardsetzungsprozess einbezogen, könnte dies zur Folge haben, dass zu wenig Fachkenntnis in die Erarbeitung der Standards einfließt.

Die MG will die Ergebnisse der Konsultation im Herbst 2018 vorlegen.

## **Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland**

Die WPK bringt sich für ihre Mitglieder in die Gesetzgebung ein und informiert über neue Rechtsentwicklungen.

Die WPK gab zahlreiche Stellungnahmen zu berufsstandsrelevanten Vorhaben ab (Übersicht auf Seite 17). Auch im Rahmen von Arbeitskreisen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) begleitet die Kammer berufsstandsübergreifende Gesetzesvorha-

ben. Informationen zu den Stellungnahmen sind im WPK Magazin und im Internet verfügbar.

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/)

Für das Jahr 2017 sind folgende Gesetzgebungsvorhaben hervorzuheben:

## WPO

### Materielle Änderungen der WPO

Am 9. November 2017 traten das **Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen** und mit ihm eine berufsrechtliche Überarbeitung des Gehilfenbegriffs in Kraft. § 50 WPO a.F. wurde durch einen neuen § 50 und einen § 50a WPO ersetzt. Bezieht sich § 50 WPO auf die vom Wirtschaftsprüfer beschäftigten und eine kleine Gruppe diesen gleichgestellter Personen, regelt § 50a WPO die Anforderungen an die Einbindung (externer) Dienstleister in die Berufsausübung. In diesem Zusammenhang wurde das Berufsrecht der WP/vBP nicht nur mit den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes weitestgehend harmonisiert, sondern es wurden auch die maßgeblichen Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) angepasst.

### Redaktionelle Änderungen der WPO

Darüber hinaus wurden durch das **Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)** vom 23. Juni 2017 redaktionelle Änderungen an §§ 36a, 43a und 66a WPO vorgenommen. In diesen Vorschriften waren Verweise auf Normen des Wertpapierhandelsgesetzes anzupassen, die sich aus Verschiebungen von Abschnitten und Paragrafen im Wertpapierhandelsgesetz ergaben, welches umfassend novelliert wurde. Die Änderungen traten am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die Neufassung des Geldwäschegesetzes durch das **Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** machten redaktionelle Folgeänderungen in den §§ 133d und 133e WPO erforderlich. Hier waren, durch die umfassende Novellierung des Geldwäschegesetzes, Verweise auf eine Norm des Geldwäschegesetzes anzupassen. Diese traten zusammen mit der Neufassung am 26. Juni 2017 in Kraft. Zu den materiellen Ände-

rungen dieses Gesetzes, siehe nachfolgend auf dieser Seite.

Durch das **Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz – ZDUG)** wurden zwei Ordnungswidrigkeitstatbestände im Zuständigkeitsbereich der BaFin gestrichen. Dieser Anpassung des § 69 WPO liegt eine Streichung von Tatbeständen im Versicherungsaufsichtsgesetz zugrunde. Die Änderungen traten am 22. Juli 2017 in Kraft.

### Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie – WPK mahnt Korrekturen zur Wahrung der Verschwiegenheit und in der Aufsicht an

In das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I, S. 1822, vom 24. Juni 2017) brachte sich die WPK mit zwei Stellungnahmen in das Gesetzgebungsverfahren ein; nun gilt es, die Anforderungen des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) angemessen umzusetzen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie und das ihr folgende Umsetzungsgesetz sorgen für erhebliche Änderungen im Recht der Geldwäschebekämpfung. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die

- Einrichtung eines Transparenzregisters zur einfacheren Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, bestimmten weiteren Gesellschaften sowie von Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen
- Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ihre Ansiedlung bei der Generalzolldirektion im Geschäftsbereich des BMF
- Stärkung des risikobasierten Ansatzes bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und
- Ausweitung des Bußgeldrahmens.

Die WPK hat zu verschiedenen Punkten kritisch Stellung genommen. Soweit die Anregungen im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt waren, wurden sie auch an die zuständigen Ausschüsse des Bundestages adressiert. Dies betraf im Bereich der Aufsicht die nicht mehr vorgesehene Einbeziehung der WPK in das Verdachtsmeldewesen nach § 43 GwG sowie die Vermeidung einer anlassunabhängigen Aufsicht über WP/vBP im Bereich der Geldwäscheprävention. Außerdem sollten weitere Durchbrechungen der Verschwiegenheit vermieden oder jedenfalls rechtssicher konkretisiert werden.

Das Gesetz trat am 26. Juni 2017 in Kraft (weiterführend zu diesem Thema Seite 23).

## **Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz – WPK gegen Auskunfts- und Informationsrechte bei verschwiegenheitsrelevanten Daten**

Das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (BGBl. I, S. 2097, vom 5. Juli 2017), dessen Referentenentwurf bereits im November 2016 vorgelegt wurde, dient der Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die DSGVO durchbricht in den Art. 12 bis 23, die die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen regeln, die berufsrechtliche Pflicht von WP/vBP zur Verschwiegenheit. Eine Beschränkung dieser Rechte auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht § 23 Abs. 1 lit. g DSGVO.

Die WPK setzte sich nicht nur im Vorfeld des Referentenentwurfs gemeinsam mit BStBK und BRAK, sondern auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit zwei Stellungnahmen dafür ein, dass der Gesetzgeber den bislang bestehenden Status quo bei der Verschwiegenheit uneingeschränkt erhält. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber zwar nicht vollumfänglich, wohl aber in Bezug auf wesentliche Bereiche nachgekommen. Wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter an der Geheimhaltung der Daten wurden etwa die Informationspflicht in Bezug auf personenbezogene Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO), und das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO) beschränkt. Außerdem wurde die Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen bei Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten (Art. 34 DSGVO) mit Blick auf die Verschwiegenheit eingeschränkt (§ 29 BDSG-neu).

Die WPK begrüßte, dass personenbezogene Daten, die einer durch § 203 StBG bewehrten Geheimhaltungspflicht unterliegen, von den Untersuchungsbefugnissen der Datenaufsichtsbehörden nicht umfasst sind.

Das neue BDSG ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und hat das bestehende BDSG abgelöst.

## **Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen – WPK gegen zusätzliche fachliche Aufsicht bei Vollständigkeitserklärungen**

Ein Schwerpunktthema bei der Begleitung von Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2017 bildete das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (BGBl. I,



Vizepräsident Gerhard Albrecht

S. 2234, vom 12. Juli 2017). Dieses ersetzt zum 1. Januar 2019 die Verpackungsverordnung durch ein Verpackungsgesetz (VerpackG).

Durch das VerpackG wird eine Behörde, die Zentrale Stelle Verpackungsregister, eingerichtet und ihr die wesentlichen Befugnisse im Bereich des Verpackungsrechts übertragen. Die herstellerseitigen Vollständigkeitserklärungen über in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen darf künftig nur prüfen, wer im Prüferregister der Zentralen Stelle erfasst ist. Die Aufnahme in das Register setzt voraus, dass der Prüfer, zum Beispiel ein WP/vBP, gegenüber der Zentralen Stelle seine Absicht anzeigt, Prüfungen von Vollständigkeitserklärungen durchzuführen. Verstößt der Prüfer wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die von der Zentralen Stelle zu erarbeitenden Prüfleitlinien, kann ihn die Zentrale Stelle für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen.

In mehreren Stellungnahmen, Schreiben an Bundestagsabgeordnete und einem Brandbrief setzte sich die WPK vehement gegen die Einführung dieser zusätzlichen Fachaufsicht ein und bot alternative Gestaltungen an. Außerdem setzte sich die WPK dafür ein, das mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbundene Prüferregister nicht auf WP/vBP zu erstrecken. Außerdem regte die WPK an, den Sachverstand des Berufsstandes der WP/vBP förmlich in die Erarbeitung der Prüfleitlinien einfließen zu lassen. Berücksichtigt wurde allein die Anregung, WP/vBP nicht mit zusätzlichen Schulungspflichten zu belasten, denen sonstige Sachverständige unterliegen.



Vorstandsmitglied Arno Günnemann

Mit dem ersten Entwurf der Prüfleitlinien ist etwa ab Mitte 2018 zu rechnen. Die WPK wird sich hier für eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Berufsstandes einsetzen.

## **Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung – WPK gegen überbordende Berichtspflichten**

Infolge der Neufassung des GwG war die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veranlasst, die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV) an die neue geldwäscherechtliche Pflichtenlage anzupassen (Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung, BGBl. I, S. 134, vom 23. Januar 2018).

Zu diesem Zweck wurde § 27 PrüfBV neu gefasst. Waren bislang die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu den getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen in einem Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 5 PrüfBV aufzuzeichnen und der Fragebogen dem Prüfungsbericht beizufügen, so sind die Darstellungen nun zusätzlich vollumfänglich im Prüfungsbericht zu treffen. Insofern genügte bislang eine summarische Darstellung.

Diese überbordenden Berichtspflichten stießen auf die Kritik der WPK, die sich für eine risikoorientierte Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 PrüfBV in der Fassung des Referentenentwurfs aussprach.

Die Verordnung trat am 24. Januar 2018 in Kraft. Die Änderungen sind erstmals auf Berichtszeiträume anzuwenden, die am 26. September 2017 oder später enden.

## **Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes – WPK setzt sich gegen eine „Verschwiegenheit zweiter Klasse“ ein**

Der Umsetzung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung dient das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BGBl. I, S. 1354, vom 8. Juni 2017). Das Bundesverfassungsgericht stellte im Jahr 2016 fest, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zum Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig erklärte es jedoch das bestehende Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in Teilen für verfassungswidrig und gab damit Anlass für eine Neufassung des Gesetzes.

Die WPK kritisierte in diesem Zusammenhang eine Vorschrift, die Berufsgeheimnisträgern, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, in verschiedener Ausprägung Schutz vor Maßnahmen des BKA im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrors (zum Beispiel Überwachung der Telekommunikation, Postbeschlagnahme) gewährt.

Bislang genießen Abgeordnete, Geistliche und Strafverteidiger (§ 20 u. Abs. 1 BKAG) absoluten Schutz, während Zeugnisverweigerungsberechtigte nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (zum Beispiel WP/vBP, Steuerberater und Rechtsanwälte) nur relativen Schutz vor den genannten Maßnahmen hatten. Das Gesetz ordnete insoweit eine besondere Verhältnismäßigkeitskontrolle an.

Der Entwurf einer Neufassung dieser Vorschrift (§ 62 BKAG-neu) bezog dagegen auch Rechtsanwälte in den Bereich des absoluten Schutzes ein, während es unter anderem für WP/vBP beim relativen Schutz blieb.

Die Eingabe der WPK blieb ohne Erfolg und das Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Wie bereits bei der Änderung des § 160 a StPO im Jahr 2011 sorgt der Gesetzgeber auch mit dem BKAG für eine unverständliche Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Berufsgeheimnisträgern.

## Stellungnahmen der WPK

Datum	Thematik	Adressat
13.01.2017	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	BMJV
19.01.2017	Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen	Bundesrat Ausschüsse Wirtschaft, Umwelt und Innere Angelegenheiten
30.01.2017	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	BMJV, BMWi, BMF
07.02.2017	Dienstleistungspaket der EU-Kommission – Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte	BMWi
07.02.2017	Dienstleistungspaket der EU-Kommission – Richtlinienvorschlag zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens	BMWi
07.02.2017	Dienstleistungspaket der EU-Kommission – Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	BMWi
07.03.2017	IAASB Discussion Paper „Agreed-Upon Procedures Engagements“	IAASB
10.03.2017	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	Bundesrat Ausschüsse Recht und Innere Angelegenheiten
15.03.2017	Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen	Bundestag Ausschüsse Innere Angelegenheiten, Recht, Umweltschutz
15.03.2017	Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)	Bundestag Ausschüsse Innere Angelegenheiten, Wahlprüfung, Recht, Bildung und Digitale Agenda
27.03.2017	Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	Bundestag Ausschüsse Finanzen, Innere Ange- legenheiten, Recht, EU, Haushalt
04.04.2017	IDW-Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)	IDW
20.04.2017	Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG)	Bundestag Ausschüsse Inneres, Recht, Wirtschaft
25.04.2017	Exposure Draft: Proposed Revisions to Clarify the Applicability of Provisions in Part C of the Extant Code to Professional Accountants in Public Practice	IESBA
25.04.2017	Exposure Draft: Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 2 and Related Conforming Amendments	IESBA
26.04.2017	IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW EPS 400)	IDW
27.04.2017	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	Bundestag Rechtsausschuss
28.04.2017	IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 401)	IDW
28.04.2017	wp.net Fachgutachten: Grundsätze zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB auf Basis der ISA	wp.net
15.05.2017	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	Bundestag Rechtsausschuss
16.05.2017	Konsultation der EU-Kommission zur Arbeitsweise der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESA)	Europäische Kommission
23.05.2017	Exposure Draft: Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 2	IESBA
28.06.2017	IDW Prüfungsstandard – Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 405)	IDW
03.07.2017	IESBA Strategy Survey Questionnaire	IESBA
04.07.2017	Preliminary Review of FOUR KEY Elements of IFAC Dues Formula	IFAC
24.07.2017	Exposure Draft: Proposed Application Material Relating to: (a) Professional Skepticism – Linkage with the Fundamental Principles; and (b) Professional Judgment – Emphasis on Understanding Facts and Circumstances	IESBA
14.08.2017	E-DRÄS 8: Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht	DRSC e. V.
18.08.2017	Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle	EU-Kommission
24.08.2017	Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen	EU-Kommission, EU-Parla- ment, BMWi, Bundestag
24.08.2017	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	EU-Kommission, EU-Parla- ment, BMWi, Bundestag
04.09.2017	Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	BaFin
18.09.2017	Exposure Draft Proposed International Education Standard IES™ 7, Continuing Professional Development (Revised)	IAESB
09.11.2017	Stakeholder Survey of IFAC Performance 2017	IFAC
08.12.2017	Exposure Draft Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducement	IESBA

## Stellungnahme zu E-DRÄS 8

Am 19. April 2017 ist das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten. Durch das Gesetz wurden im Wesentlichen neue handelsrechtliche Berichtspflichten über – nicht prüfungspflichtige – nichtfinanzielle Informationen eingeführt und die Erklärung zur Unternehmensführung um eine Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane ergänzt.

Zur Umsetzung der geänderten Anforderungen im Konzernlagebericht hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) im Juni 2017 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (E-DRÄS 8) veröffentlicht. Für die Berichterstattung über die nichtfinanziellen Angaben wurden im Entwurf drei denkbare Wege vorgeschlagen:

- gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht
- besonderer Abschnitt innerhalb des Konzernlageberichts oder
- Integration der Angaben an passenden Stellen im Konzernlagebericht.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 14. August 2017 darauf hingewiesen, dass eine Integration der Angaben im Konzernlagebericht zu einer Vermischung prüfungspflichtiger und nicht prüfungspflichtiger Bestandteile führen könnte, die fälschlicherweise den Eindruck entstehen lassen könnte, dass das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers zum Konzernlagebericht auch die nicht prüfungspflichtigen Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung umfasse. Die Erwartungslücke könnte sich dadurch vergrößern. Vorzugswürdig erscheinen vor diesem Hintergrund die beiden erstgenannten Alternativen.

## Stellungnahmen zu IDW EPS 400/401/405

Die WPK hat sich gegenüber dem IDW zu den Entwürfen EPS 400 n.F. (Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks) und IDW EPS 401 (Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk) mit Stellungnahmen vom 26. und 28. April 2017 geäußert.

Die WPK begrüßt grundsätzlich die beiden Standardentwürfe, betont dabei jedoch, dass die Komplexität und der Umfang der Neuerungen eine noch intensivere Unterstützung des Berufsstandes sowie eine früh-



Vorstandsmitglied Ute Mascher

zeitige Sensibilisierung der Mandanten erfordern. Einige grundsätzliche Fragen blieben jedoch unbeantwortet, insbesondere zur Darstellung ungeprüfter lageberichts-fremder Angaben im Bestätigungsvermerk, zum Zusammenspiel der einzelnen Prüfungsurteile (zum Abschluss, zum Lagebericht und gegebenenfalls zu sonstigen Prüfungsgegenständen) und zur Erteilung des Prüfungsurteils mit Blick auf die Beurteilung der Unternehmensfortführungsannahme. Die WPK regt zudem eine stärkere Orientierung am deutschen Rechtsraum und Sprachgebrauch an. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten dem Berufsstand in den Anwendungshinweisen verständlich gemacht werden. In Bezug auf die Musterbestätigungsvermerke als Aushängeschild der Abschlussprüfung wurde eine sprachliche Überarbeitung empfohlen.

Mit Blick auf IDW EPS 401 spricht sich die WPK für eine Darstellung aus, wie besonders wichtige Prüfungssachverhalte, die sich aus der Prüfung des Lageberichts ergeben, zu berücksichtigen sind.

Im Juni 2017 hat die WPK zudem eine Stellungnahme zum Entwurf IDW EPS 405 Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk abgegeben. Die WPK sieht die Verpflichtung kritisch, wonach der Abschlussprüfer fehlende wesentliche Informationen im geprüften Abschluss künftig im Zusammenhang mit der Einschränkung des Prüfungsurteils grundsätzlich in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen hat. Hieraus können sich unter anderem Verschwiegenheits- und Haftungsfragen ergeben.

## Stellungnahme wp.net ISA Fachgutachten

Der Entwurf eines Fachgutachtens „Grundsätze zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB auf Basis der ISA“ wurde von wp.net im März 2017 zur allgemeinen Kommentierung veröffentlicht. Ziel war es, das Zusammenwirken der International Standards on Auditing (ISA) und der deutschen Rechtsvorschriften aufzuzeigen.

Die WPK hat hierzu mit Schreiben vom 28. April 2017 Stellung genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung des Lageberichts das interne Kontrollsystem des Mandanten nicht grundsätzlich außer Acht gelassen werden kann und dass der risikoorientierte Prüfungsansatz nach ISA zu stark vereinfachend dargestellt wurde. Die Nutzung von Skalierungsmöglichkeiten in den ISA ist stets einzel-fallabhängig und risikoorientiert zu beurteilen. Mit Blick auf die Ausführungen zum Bestätigungsvermerk und den Musterbestätigungsvermerk wird eine

redaktionelle Präzisierung und Ergänzung um fehlende Angaben empfohlen.

## Beitrags- und Gebührenordnung

Der Beirat beschloss zwei Änderungen der Gebührenordnung. Einerseits wurde die Gebühr für die Antragsbearbeitung von Hochschulen für Studiengänge nach § 13b WPO auf 2.000 € leicht erhöht. Außerdem führte der Beirat eine Gebühr in Höhe von 20 € für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises ein, der es WP/vBP ermöglichen soll, ohne Zugangskontrolle in Justizgebäude zu gelangen, wie dies auch bereits bei Rechtsanwälten und Steuerberatern der Fall ist.

Änderungen in der Beitragsordnung sind nicht beschlossen worden. Die Beitragsätze sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken und haben jetzt wieder ein Niveau wie 2009.



Personalsuche in der Wirtschaftsprüfung leicht gemacht.

# Die Stellenbörse der WPK

Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.  
Der kostenlose WPK Service – für Praxen und Bewerber.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben



## Nachwuchsförderung

### Nachwuchsgewinnung auf Karrieremessen

Um den Wirtschaftsprüferberuf bei Studierenden und Absolventen noch bekannter zu machen sowie die Praktikums- und Stellenbörse der WPK beim Nachwuchs zu bewerben, war die WPK im Jahr 2017 verstärkt auf Berufs- und Karrieremessen im Einsatz. Neben Vorträgen der jeweiligen Landespräsidenten über den Beruf informierten Mitarbeiter der Geschäftsstelle über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, Praktika und einen möglichen Berufseinstieg. Die WPK wird die Veranstaltungen auswerten und prüfen, wie sie sich künftig in diesem Bereich präsentiert, um die Mitglieder weiterhin beim Thema Nachwuchsförderung zu unterstützen.

### Neue Informationsmaterialien für Mitglieder zur Nachwuchsgewinnung

Um die WPK-Mitglieder bei Vorträgen in Schulen und auf Berufsmessen zu unterstützen, bietet die WPK neues Informationsmaterial zur Nachwuchsgewinnung an. Die WPK hat einen neuen Informationsflyer

für Studierende „Wirtschaftsprüfer (D)ein Traumberuf“ herausgebracht sowie eine Neuauflage des Schülerflyers „Wirtschaftsprüfer (D)ein Traumberuf“. Die Inhalte wurden zielgruppengerecht aufbereitet. Die Informationsflyer sind auch in gedruckter Form erhältlich und können bei Bedarf bei der Geschäftsstelle unter [oeffentlichkeitsarbeit@wpk.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@wpk.de) angefordert werden.

## Veranstaltungen

Neben den Informationsveranstaltungen zu den Neuerungen im Berufsrecht (WPK aktuell Mitgliederinformation, siehe Seite 21), führte die WPK weitere Veranstaltungen für ihre Mitglieder durch.

### Workshop mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin

Unter der Leitung von WPK-Vorstandsmitglied Evi Lang wurde die Workshop-Reihe von WPK, Deutscher Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Februar 2017 fortgeführt. 85 Prüfer, primär von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nahmen an den beiden Workshops in München und Frankfurt am Main teil.

## Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die WPK führte 2017 erstmalig eine spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Die Ausbildungsreihe fand an zwei Terminen in Berlin und Frankfurt am Main und die Fortbildungsreihe an sieben Terminen in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart statt. Insgesamt nahmen 180 Mitglieder teil. Die Teilnehmer profitierten vom direkten Austausch mit Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle.

## WPK aktuell Kammerversammlungen

Im April und Mai fanden deutschlandweit sechs Veranstaltungen statt. Die Teilnehmer erhielten aus erster Hand aktuelle Informationen von Vorstand und Beirat, unter anderem zu den Themen WPK als Dienstleister, Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens, Prüfungsfachwirt, Syndikuswirtschaftsprüfer, wichtige Gesetzgebungsverfahren und erste Erfahrungen mit dem geänderten Qualitätskontrollverfahren. Durchweg positiv wurde der Vortrag eines externen Referenten zum Thema IT-Sicherheit beurteilt. Rund 450 Mitglieder der WPK nutzten die Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Berufskollegen.

Für Mitglieder, denen eine Teilnahme an den Kammerversammlungen nicht möglich war, hat die WPK nach den Veranstaltungen die zentralen Inhalte in einem Webinar zusammengefasst.

Webinar abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/#c9460](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/#c9460)



Vorstandsmitglied Evi Lang

## WPK aktuell Mitgliederinformation

Nach den bundesweiten Informationsveranstaltungen im Herbst 2016 zu den veränderten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und den Änderungen im Qualitätskontrollverfahren setzte die WPK 2017 den Austausch mit den Mitgliedern auf Länderebene fort. In acht Veranstaltungen deutschlandweit informierten Ehrenamtsträger über erste Erfahrungen mit den Neuerungen zum Berufsrecht. Rund 600 Mitglieder nahmen teil. Die Weiterempfehlungsquote war hoch.

## Tag der Jubilare

Auch 2017 führte die Kammer Ehrenveranstaltungen für Jubilare durch. In feierlichem Rahmen wurden Mitglieder geehrt, die 2016 auf eine 25-jährige, 40- und 50-jährige Berufstätigkeit zurückblicken konnten. Die Veranstaltungen fanden in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart statt und erfreuten sich großer Beliebtheit. 131 Jubilare nahmen 2017 teil.

## WPK aktuell Mitgliederdialog

Die WPK entwickelte 2017 ein neues Veranstaltungsformat, um es Mitgliedern zu ermöglichen, unabhängig von der Kammerversammlung auch Themen im kleinen Rahmen und nach ihren Wünschen zu erörtern. Im November fand das erste Treffen mit zwölf WP/vBP vorwiegend kleiner Praxen und zwei WPK-Vertretern in Hamburg statt. Großes Interesse bestand an direkten Informationen zu aktuellen berufspolitischen Entwicklungen, neuen gesetzlichen Regelungen und zum Qualitätskontrollverfahren. Die Treffen werden 2018 fortgesetzt.

## Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister

Das öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister zu führen, gehört zu den Kernaufgaben der WPK. Jeder kann ohne Begründung Einsicht in das Berufsregister nehmen oder Auskunft daraus erhalten. Die Einsicht ist auch über die Internetseite der WPK möglich.

Die WPK stellt zudem auf ihrer Internetseite eine auf Spezialkenntnisse ausgerichtete Suchfunktion zur Verfügung. Interessierte können dort Mitglieder nach Tätigkeitsbereichen und Branchen suchen.

Auf ihrer Internetseite stellt die WPK zusätzlich eine Linkliste zu den öffentlichen Berufsregistern der an-

# WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

deren EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung, wodurch ein schneller Zugriff auf alle zugänglichen Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Europa ermöglicht wird.

[www.wpk.de/register/](http://www.wpk.de/register/)

## Übermittlung von Mitgliederdaten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat mehrfach bestätigt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, Berufsregisterdaten zu übermitteln. Ohnehin werden die Daten nur dann weitergegeben, wenn die Verwendung für den Beruf von Nutzen sein kann. Daten werden nicht weitergegeben, wenn der Weitergabe im Einzelfall widersprochen wurde. Auch im Jahr 2017 wurden die Mitglieder über den Umgang mit ihren Daten und das Widerspruchsrecht jedes Mitgliedes durch eine Bekanntmachung informiert.

## Bestellung/Anerkennung neuer Mitglieder

Im Jahr 2017 wurden 380 WP bestellt (Vorjahr: 325) und 21 WP sowie zwei vBP wiederbestellt. Die Bestellungen und Vereidigungen finden in den Landesgeschäftsstellen der WPK statt. Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten werden im Rahmen einer feierlichen Begrüßungs- und Informationsveranstaltung in den Berufsstand aufgenommen.

Im Berichtszeitraum sind 265 WP und 152 vBP aus dem Beruf ausgeschieden (Vorjahr: 267 WP und 137 vBP). Davon haben 53 WP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und zwölf vBP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ erhalten. Insgesamt stieg die Zahl der WP auf 14.492. Die Zahl der vBP sank auf 2.662.

Im Jahr 2017 wurden 125 WPG (Vorjahr: 115) und drei BPG (Vorjahr: drei) anerkannt. Demgegenüber erloschen die Anerkennungen von 84 WPG und acht BPG. Die Zahl der WPG nahm somit um 39 auf 2.974 zu; die Zahl der BPG sank um fünf auf 93.

## Beurlaubungen/sonstige Ausnahmegenehmigungen

2017 hat die WPK 239 Beurlaubungen (141 Erstanträge und 98 Verlängerungen) ausgesprochen.

In 64 Fällen wurden Gesellschaften Anpassungsfristen wegen des Wegfalls von Anerkennungsvoraussetzungen gewährt oder verlängert. 33 Berufsangehörigen wurde die Genehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit erteilt.

## WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes, indem sie ihre berufsrechtlichen Fragen beantwortet. Damit können Verstöße gegen Berufspflichten vermieden werden. Die WPK informiert auch Dritte (Mandanten, Verbände oder Behörden) über Art, Umfang und Grenzen der Pflichten von WP/vBP. Darüber hinaus steht die WPK ihren Mitgliedern auch bei fachlichen Fragen zu rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen zur Seite.

Einen breiten Raum nahmen auch im Jahr 2017 Fragen zum neuen Berufsrecht der WP/vBP ein. Die größte Reform des Berufsrechts seit vielen Jahren erfolgte durch die folgenden Regelungen, die alle im Jahr 2016 in Kraft traten:

- das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAREG), das die Vorgaben der novellierten EU-Abschlussprüferrichtlinie umsetzte und die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) umfassend änderte
- die Neufassung der Berufssatzung für WP/vBP sowie
- die Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle.

Die Abteilung Berufsrecht, Rechnungslegung und Prüfung beantwortete im Jahr 2017 rund 2.500 telefonische und 370 schriftliche Anfragen zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen.

Die berufsrechtlichen Anfragen betrafen unter anderem folgende Themen:

- die unabhängige Berufsausübung, zum Beispiel die Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und gleichzeitiger Tätigkeit in einem Beirat oder Stiftungsrat
- die Bestellung als Abschlussprüfer nach § 316 HGB und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten
- Prüfungsvermerke und -berichte in elektronischer Form
- Pflichten nach dem im Jahr 2017 novellierten Geldwäschegesetz.

Fachliche Anfragen betrafen:

- verschiedenste Aspekte der handelsrechtlichen Rechnungslegung
- die Anwendung nationaler und internationaler Prüfungsgrundsätze, insbesondere mit den Schwerpunkten Going Concern, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht, sowie
- die Umsetzung prüfungsbezogener Anforderungen der EU-Abschlussprüferreform.

Auch die Abteilung Qualitätskontrolle der WPK berät zu prüfende Praxen und Prüfer für Qualitätskontrol-

le bei Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen. Sie bietet auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an.

Die WPK informiert zeitnah auf ihrer Internetseite über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen mit Relevanz für den Berufsstand. Im Jahr 2017 wurden Praxishinweise, Mitgliederinformationen und Hinweise zu berufsrechtlichen, rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen herausgegeben, unter anderem:

- Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems („Whistleblowing“)
- Einforderung von Arbeitsproben im Rahmen von Ausschreibungen – berufsrechtliche Grenzen
- Unterstützung durch Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren
- Aktualisiertes Merkblatt zur Hilfe bei Vergabeverfahren
- Neue Anforderungen an die Offenlegung nach BilRUG
- Non-Compliance with Laws and Regulations (NOCLAR) – Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten
- Praxisvertretung und Praxisabwicklung
- Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch möglich (Teil 1 und 2).

## Vermittlung bei Streitigkeiten

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder vermittelnd und auf freiwilliger Basis bei der Lösung von Konflikten untereinander oder mit Mandanten. Als neutrale Dritte begleitet die WPK die Beteiligten dabei, eine für beide Seiten akzeptable, außergerichtliche Regelung zu finden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Beteiligten aktiv an der Vermittlung mitwirken und bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Im Jahr 2017 ist die WPK in 25 Fällen vermittelnd tätig geworden. In sieben Fällen hat die Vermittlung der WPK dazu beigetragen, Lösungen herbeizuführen. Drei der Vorgänge konnten im Jahr 2017 noch nicht abgeschlossen werden. In den restlichen Fällen führten die Vermittlungsbemühungen der WPK nicht zum Ziel.

Vermittlungen der WPK betreffen häufig Streitigkeiten um offene Honorarforderungen zu Prüfungsaufträgen. Weitere Anlässe für Vermittlungen ergeben sich aus der Übertragung von Mandantendaten im Zusammenhang mit Steuerberatung. Neben solchen Fallgestaltungen, die sich aus dem Verhältnis WP/vBP zum Mandanten ergeben, vermittelt die WPK auch zwischen

Berufsangehörigen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der externen Qualitätskontrolle.

## Geldwäscheprävention und -bekämpfung

### Aufsicht

Die WPK ist zuständige Aufsichtsbehörde, soweit WP/vBP geldwäscherechtliche Pflichten treffen (§ 50 Nr. 6 GwG). Durch die GwG-Novelle 2017 wurden neben den Pflichten von WP/vBP auch die Aufsichtszuständigkeiten der WPK erweitert. Insbesondere hat die WPK nunmehr die Aufgabe, bei ihren Mitgliedern anlassunabhängige Kontrollen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durchzuführen (§ 51 Abs. 3 GwG). Der Vorstand hat sich mit der konkreten Ausgestaltung dieser neuen Aufsichtszuständigkeit befasst und einen Projektausschuss gebildet. Erste Kontrollen sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daneben hat die WPK ein Hinweisgebersystem eingerichtet (§ 53 GwG).

Die Anordnungen der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG) sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG) wurden an das neue Recht angepasst. Die WPK aktualisierte und ergänzte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (§ 51 Abs. 8 GwG). Begleitend stellte die WPK dem Berufsstand eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage sowie Mustererhebungsbögen für die Identifizierung natürlicher und juristischer Personen zur Verfügung.

### Verdachtsmeldungen

Nach § 43 GwG in der aktuellen Fassung sind Verdachtsmeldungen von WP/vBP nicht mehr an die WPK, sondern via Software goAML unmittelbar an die Financial Intelligence Unit (FIU) beim Zoll zu übermitteln. Im Zeitraum vor Inkrafttreten des neuen Rechts (Januar bis Juni 2017) sind bei der WPK zwei Verdachtsmeldungen eingegangen, die an die FIU sowie an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurden (§ 11 GwG a. F.).

Das Meldeportal der FIU ist unter [www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html) zu erreichen, dort sind auch weiterführende Hinweise zur Anwendung der Software goAML hinterlegt.

### Geldwäschebeauftragter in WP/vBP-Praxen

WP/vBP-Praxen, in denen mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe (§ 44b WPO) tätig sind, müssen einen Geldwäschebeauftragten bestellen und diesem einen Stellvertre-

# WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

ter zuordnen. Gleiches gilt für Berufsgesellschaften, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne vom § 1 Abs. 16 GwG sind, wenn in der Gruppe mehr als 30 der vorgenannten Personen tätig sind. Die Bestellung und Entpflichtung ist der WPK vorab mitzuteilen. Ende 2017 war bei 88 WP/vBP-Praxen ein Geldwäschebeauftragter bestellt.



Vorstandsmitglied Petra Lorey

## Schutz vor Wettbewerbsverstößen

Die WPK schützt den Berufsstand in Verfahren nach dem Wettbewerbs- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten, die WP/vBP und deren Berufsgesellschaften gesetzlich vorbehalten sind. Wettbewerbsrechtliche Verfahren betrafen im Jahr 2017 etwa folgende Sachverhalte:

- Unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ beziehungsweise „WP“, „vereidigter Buchprüfer“ oder „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“
- Verwendung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ im Ausland (hier: Italien/Südtirol)
- unzulässige Werbung mit Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP
- Kundmachung eines Nichtmitglieds als Wirtschaftsprüfer und
- Verwendung von Siegelimitaten durch genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Von den insgesamt 14 Verdachtsfällen hat die WPK in acht Fällen wettbewerbsrechtliche Verfahren aufgenommen und den jeweils Betroffenen kontaktiert.

Wegen eines wiederholten Verstoßes wurde in einem Fall erfolgreich eine Strafzahlung eingefordert. Neue Gerichtsverfahren wurden nicht eingeleitet. In geringer Zahl laufen noch Gerichtsbeziehungsweise Vollstreckungsverfahren der Vorjahre.

## Existenzgründungsberatung

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Existenzgründung, sei es beim Schritt in die eigene Praxis oder eine gemeinsame Berufsausübung, sei es bei der Gründung einer Berufsgesellschaft.

Die WPK überprüft Gesellschaftsverträge auf Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, zeigt Existenzgründern Gestaltungsmöglichkeiten auf. Sie gibt Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen oder Anfragen des Handelsregisters ab und unterstützt das BMWi beim Aufbau des Gründerportals 4.0.

Merkblätter und Musterverträge für die Anerkennung als Berufsgesellschaft abrufbar unter [www.wpk.de/service-center/berufsregister/anerkennung-als-berufsgesellschaft/](http://www.wpk.de/service-center/berufsregister/anerkennung-als-berufsgesellschaft/)

## Berufshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Aufsicht obliegt der WPK, die Versicherungspflicht durchzusetzen. Sie berät ihre Mitglieder aber auch bei Versicherungsfragen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber einzelnen Versicherern oder der Versicherungswirtschaft. Hierfür führt die WPK bei Bedarf sowie anlassunabhängig regelmäßige Gespräche mit einzelnen Versicherern und ist in einer Arbeitsgruppe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vertreten.

Liste der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer abrufbar unter [www.wpk.de/service-center/berufsregister/bhv/](http://www.wpk.de/service-center/berufsregister/bhv/)

## Bestellung eines Praxisabwicklers

Auf Betreiben der WPK wurde 2016 durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) die in anderen Berufsrechten schon lange bestehende Möglichkeit der Bestellung eines Praxisabwicklers geschaffen. Damit besteht ein gesetzliches Instrumentarium, eine verwaiste Praxis im Interesse des Ansehens des Berufsstandes, der Mandaten und des Praxisinhabers oder seiner Nachfolger strukturiert abzuwickeln, wenn alle anderen Mittel ohne Erfolg bleiben. 2017

musste ein Praxisabwickler bestellt werden. Die Abwicklung dauert an.

ellen Transparenzberichte ihrer Mitglieder zuzugreifen.

## Veröffentlichung von Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – hierüber zu informieren.

In ihrer Verlautbarung Nr. 2 vom 7. März 2017 zur Veröffentlichung eines Transparenzberichtes teilte die APAS mit, sie werde das Vorgehen eines Prüfers nicht beanstanden, der sich an der Auffassung der EU-Kommission orientiert und für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 begonnen haben, nochmals einen Transparenzbericht gemäß § 55c WPO a.F. erstellt, mit dem die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie EG/2006/43 in deutsches Recht umgesetzt worden waren. Von dieser Übergangsmöglichkeit hat die Mehrzahl der § 319a HGB-Prüfer im Jahr 2017 Gebrauch gemacht. Einige Praxen haben ihren Transparenzbericht hingegen schon nach den Anforderungen von Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 veröffentlicht.

Die WPK ermöglicht es der interessierten Öffentlichkeit weiterhin, über ihre Internetseite auf die aktu-

Links der Transparenzberichte abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/)

## Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfungsauftrages

Wird ein Auftrag für eine gesetzliche Abschlussprüfung gekündigt oder widerrufen, ist die WPK gemäß § 318 Abs. 8 HGB unverzüglich vom Abschlussprüfer und den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft darüber zu informieren.

Die WPK berät vorab, ob eine beabsichtigte Kündigung zulässig ist und gibt ihren Mitgliedern damit Rechtssicherheit.

Im Jahr 2017 erhielt die WPK von ihren Mitgliedern sechs entsprechende Mitteilungen. Anhand der Begründung prüft die WPK, ob die Kündigung zulässig war. Soweit der Abschlussprüfer gekündigt hat, ist entscheidend, ob ein wichtiger Grund vorliegt (§ 318 Abs. 6 Satz 1 HGB). In fünf der sechs Fälle lag dieser aus Sicht der WPK vor.

In dem verbleibenden Fall musste die WPK den Berufsangehörigen darauf hinweisen, dass seine Kündigung unwirksam war.

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Ass. jur. Rafael Rekowski - 317  
Ass. jur. Susann Hampel - 318

#### Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313  
WP/StB Heike Lilienthal - 302  
WP Heike Völtz - 310  
Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

### BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145  
Ass. jur. Robert Kamm - 147  
Antje Kosterka - 258  
Ass. jur. Dr. Hannes Thormann - 144  
Leiter: RA Norman Geithner - 311

### MITGLIEDERABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236  
RA Christian Timmer - 177  
Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann - 143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326  
WP/StB Michael Weber - 122  
Leiter: WP Heiko Spang - 112

## WPK-Praxishinweise



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

- Arbeitsproben bei Ausschreibungen
- Auftragsdatei und Siegeliste
- Bestätigungsvermerk
- Bestechungsbekämpfung (OECD-Empfehlung)
- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Code of Ethics
- Datenschutz
- Durchsuchung/Beschlagnahme
- Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Erstellung Jahresabschluss
- Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle
- Honorare Prüfung kommunale Eigenbetriebe
- Honorarumfrage der WPK
- Informationspflichten (E-Mails/Internet/AGB)
- Internes Hinweisgebersystem („Whistleblowing“)
- Kundmachung/Werbung
- Nachschau
- Qualitätskontrollverfahren
- Siegelführung
- Skalierte Prüfungsdurchführung
- Transparenzberichte
- Vergabeverfahren
- Versicherung

## WPK-Service Center



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

### Berufsregister

- Anerkennung als Berufsgesellschaft
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Ausnahmegenehmigung
- Berufshaftpflichtversicherung (BHV)
- Bescheinigung
- Bestellung/Wiederbestellung
- Beurlaubung
- Eigene Praxis
- Entsendung ins Ausland
- Kommunikation mit der WPK per E-Mail
- Kundmachung beruflicher Anschriften
- Meldung zum Berufsregister
- Netzwerk
- Praxisvertretung und Praxisabwicklung
- Trennung der Berufe
- Verzicht auf die Bestellung
- Weiterführung der Berufsbezeichnung
- Widerspruch Veröffentlichung/Weitergabe von Daten

### Qualitätskontrolle

- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems
- Fortbildung Prüfer für Qualitätskontrolle
- Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle
- Mitteilung nach § 14 Satzung für Qualitätskontrolle
- Registrierungsverfahren
- Unabhängigkeitsbestätigung

### Sonstiges

- Bezug WPK Magazin und Jahresbericht als PDF
- Logo der WPK
- Praktikumsvertrag für Studierende
- SEPA-Lastschriftverfahren



Seit dem 17. Juni 2016 führt die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die öffentliche fachbezogene Aufsicht. Diese erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

Folgende Bereiche sind erfasst:

- Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern
- Anerkennung von Prüfungsgesellschaften
- Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen
- Registrierung
- Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung
- Berufsaufsicht
- Qualitätskontrolle
- Annahme von Berufsgrundsätzen

- Durchführung des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens
- Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für im Ausland qualifizierte Abschlussprüfer.

Die APAS arbeitet bei grenzüberschreitenden Aufsichtsvorgängen, die gesetzliche Abschlussprüfer betreffen, mit den zuständigen ausländischen Stellen zusammen.

Am 5. Oktober 2017 legte die APAS ihren ersten eigenständigen Jahresbericht vor. Dieser gibt einen Überblick zu den Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren und der Marktbeobachtung der APAS. Des Weiteren werden die Aufsicht der APAS über die WPK sowie die Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsaufsichten auf europäischer und internationaler Ebene erläutert.



Die Berufsaufsicht über WP/vBP obliegt der WPK (§ 61a WPO), soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der APAS nach § 66a Abs. 6 WPO betroffen ist. Der APAS obliegt zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufsichtsentscheidungen der WPK.

Die Berufsaufsicht umfasst die

- anlassbezogene Berufsaufsicht sowie die
- Abschlussdurchsicht.

## Anlassbezogene Berufsaufsicht

### Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen stehen der WPK nach dem Maßnahmenkatalog des § 68 Abs. 1 WPO folgende Maßnahmen zur Verfügung

- die Rüge
- die Geldbuße bis 500.000 €
- das befristete Tätigkeitsverbot
- das befristete Tätigkeitsverbot bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB
- das befristete Berufsverbot
- die Ausschließung aus dem Beruf sowie
- die Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Diese vorgenannten Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Betroffene Berufsangehörige können nach erfolglosem Einspruch eine berufsgerichtliche Entscheidung in der Sache herbeiführen, wobei ihnen grundsätzlich der volle Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht, Bundesgerichtshof) zur Verfügung steht.

### Gleiches Niveau bei der Anzahl neu eingeleiteter Verfahren

Die Anzahl der 2017 neu eingeleiteten Aufsichtsverfahren (166) lag geringfügig über der bereinigten Anzahl der Neueinleitungen des Vorjahres (149 = 174 ./ 25 Verfahrenseinleitungen, die § 319a HGB-Prüfungen betrafen und am 17. Juni 2016 auf die APAS übergeleitet wurden). Beschwerden Dritter machten weiterhin rund ein Drittel der Verfahren aus. Auch die übrigen Gründe für Verfahrenseinleitungen blieben nahezu unverändert.

### Maßnahmen wegen fachlicher und sonstiger Fehlleistungen

Die Anzahl der Aufsichtsverfahren, die erledigt werden konnten (166) entsprach der bereinigten Anzahl der Erledigungen des Vorjahres (166 = 248 ./ 82 Verfahren, die § 319a HGB-Prüfungen betrafen und am 17. Juni 2016 entweder bereits abgeschlossen waren



Vizepräsident Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

oder durch Überleitung an die APAS erledigt wurden).

Die weitaus meisten Verfahren wurden eingestellt oder mit einer Belehrung abgeschlossen. Zu den erledigten Verfahren zählten aber auch 29 Rügen, die im Jahr 2017 bestandskräftig wurden, davon 18 mit Geldbuße zwischen 1.000 € und 40.000 €. Damit liegt die Anzahl der Rügen in der Größenordnung früherer Jahre.

17 Rügen standen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit von Berufsangehörigen. Davon betrafen sechs Rügen fachliche Beanstandungen, weitere elf die fehlende Berechtigung zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen.

### Von Mängeln betroffene Bereiche

Die Verfahren richteten sich nicht nur gegen den auftragsverantwortlichen Prüfer, sondern regelmäßig auch gegen den Mitunterzeichner. Die gerügten Beanstandungen betrafen unter anderem **Mängel in der Prüfungsdurchführung** einschließlich der notwendigen Dokumentation bei der Prüfung

- der ordnungsgemäßen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- der Vorräte
- der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- der Forderungen gegen Gesellschafter
- der Bankguthaben.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die **Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern**, dies betraf beispielsweise

- den fehlerhaften Ausweis des Anlagevermögens,
- den fehlerhaften Ausweis des Eigenkapitals,
- fehlende Anhangangaben,
- die unzureichende Lageberichterstattung.

Des Weiteren wurden Rügen mit Geldbußen erteilt, weil die für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erforderliche Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder entsprechende Ausnahmegenehmigung beziehungsweise – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – der Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht vorlag.

Im Übrigen wurden folgende Verstöße gerügt:

- fehlerhafte Erstellung eines Bewertungsgutachtens über eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlage,
- Verstoß gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit,
- wiederholte Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrages.

### Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer lag im Berichtsjahr bei etwas über neun Monaten. Bezogen auf die im Jahr 2017 erledigten Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:

Verfahrensdauer bis zu sechs Monate	32 %
Verfahrensdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr	32 %
Verfahrensdauer mehr als ein Jahr	36 %.

### Abschlussdurchsicht

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2017 wurden 553 Bestätigungsvermerke (Vorjahr: 1.040) und 553 Abschlüsse (Vorjahr: 681) durchgesehen. Der Rückgang der Anzahl der im Jahr 2017 durchgesehenen Bestätigungsvermerke gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf die APAS die zusätzliche Durchsicht derjenigen Bestätigungsvermerke, die von Prüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB erteilt wurden, entfiel.

## Anzahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 315 Fällen (Vorjahr: 328) Abschlussprüfer im Hinblick auf Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen oder im Bestätigungsvermerk an. Weiterverfolgt wurde ein Vorgang im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht dann, wenn sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein möglicher Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2017 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 288 Fällen (Vorjahr: 309, davon wurde ein Fall an APAS übergeleitet) das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 19 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 31. Dezember 2017 waren noch 27 Vorgänge offen.

## Mehrzahl der Verfahren mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt

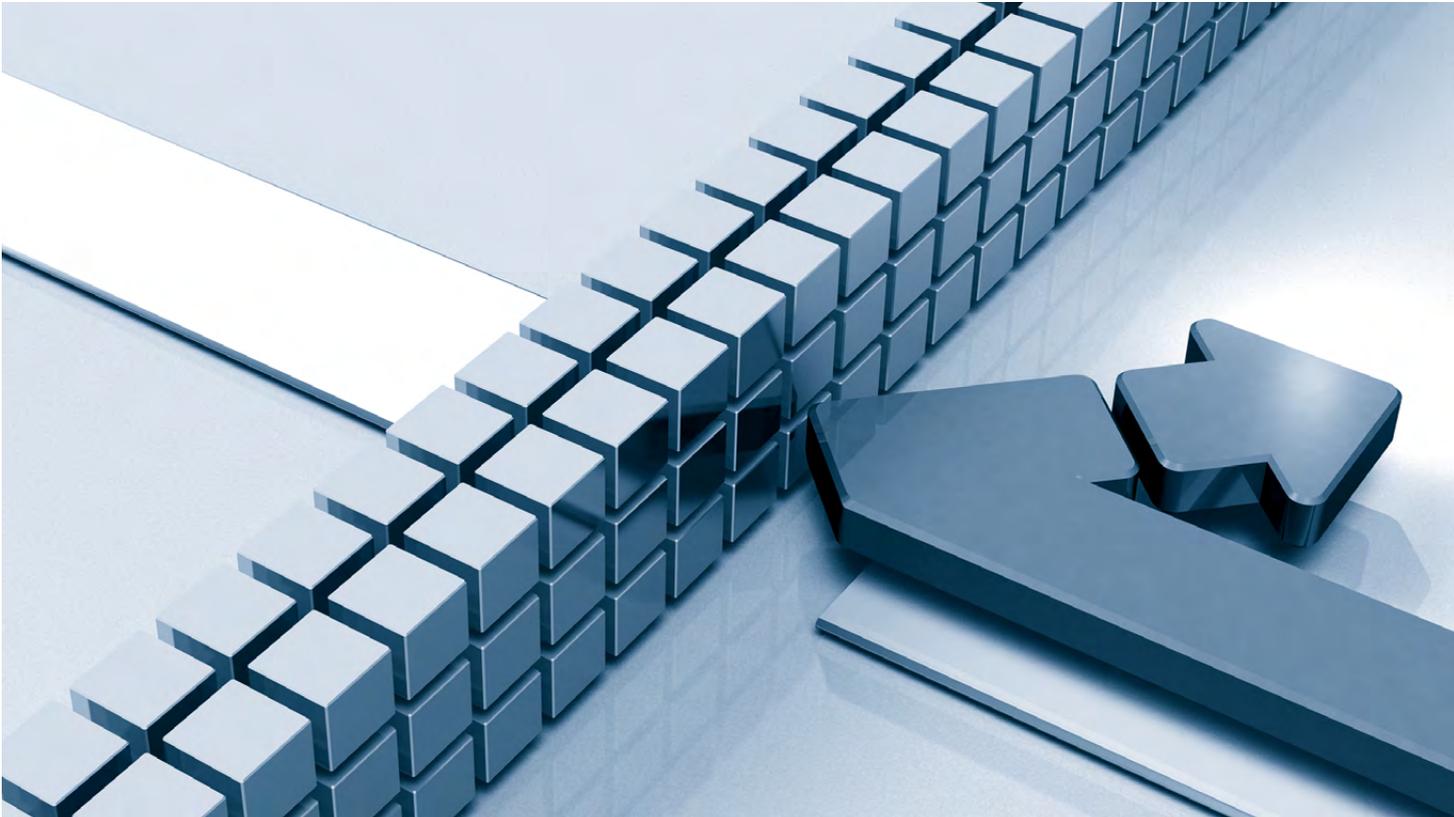
Abgeschlossen wurden 279 Fälle (Vorjahr: 298), überwiegend mit Hinweisen an den Abschlussprüfer oder Belehrungen. Neun Vorgänge (Vorjahr: zehn) wurden in anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet oder mit bereits anhängigen Verfahren zusammengelegt.



Stellvertretender Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

Damit sind sowohl die Zahl der Vorermittlungsverfahren als auch die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich vor allem auf Nichtbeanstandungen des Fehlens von Anhangangaben sowie unzulänglicher Prognose-, Chancen- und Risikodarstellungen im Lagebericht.

Weiterführende Informationen im Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/)



Die WPK hat die Bestellung eines WP/vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bestimmte gesetzliche Tatbestände vorliegen, zum Beispiel

- bei fehlendem Versicherungsschutz
- ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder
- unzureichender Leitung von Berufsgesellschaften.

2017 wurden 42 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 31 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbracht hatten.

Weitere sechs Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Vier Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in einem Fall die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

In acht Fällen wurde die Bestellung oder Anerkennung widerrufen, davon in drei Fällen wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung und in einem

Fall wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Die übrigen Verfahren konnten eingestellt werden oder dauern noch an.



Vorstandsmitglied Andreas Dörschell

# Qualitätskontrollverfahren



Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist innerhalb der WPK für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig.

Damit kommt ihr eine präventive, unterstützende Funktion mit dem Ziel zu, die Berufspflicht zur Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems in der WP/vBP-Praxis einzuhalten; so trägt sie zur hohen Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen bei.

## **Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und Löschung**

Im Jahr 2017 wurden 175 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 51 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (beispielsweise Existenzgründer). Die übrigen Praxen strukturierten ihre Tätigkeit um und setzen ihre bisherige Tätigkeit in einer anderen Rechtsform fort.

393 Praxen mussten im Jahr 2017 als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden, davon verzichteten 220 Praxen auf die Eintragung. Die übrigen Praxen wurden gelöscht, weil sie zum Beispiel kei-

ne Qualitätskontrolle durchführten und auch keine konkrete Absicht mehr hatten, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Auch wegen Tätigkeitswechsels oder weil die Bestellung als WP/vBP beziehungsweise die Anerkennung als WPG/BPG entfallen war, wurden Praxen gelöscht.

Eine Praxis war zu löschen, weil wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden, die dieses als unangemessen und/oder unwirksam erscheinen ließen.

Musterschriften zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer abrufbar unter [www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle/anzeige/](http://www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle/anzeige/)

## **Anordnungen von Qualitätskontrollen**

Die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle erfolgt bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes oder nach einer Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer. Regelmäßig ergab die Risikoanalyse, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte. Bei lediglich sechs Praxen wurde die Qualitätskontrolle vor Ablauf von sechs Jahren angeordnet.

112 Qualitätskontrollen wurden nach der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet.

### 3.417 Praxen am Qualitätskontrollverfahren beteiligt

Zum Jahresende 2017 verfügten 3.417 Praxen (Vorjahr: 3.699) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Die Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB reduzierte sich um 282 Praxen. Allerdings nahm insgesamt auch die Anzahl aller Praxen um 249 Praxen ab, so dass die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 % von 29,6 % auf 27,9 % sank.

### Unverändert 62 % Reichweite im Berufsstand

Der Anteil der in Praxen tätigen WP/vBP, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, ist seit 2013 mit rund 62 % unverändert hoch. In den vorgenannten 3.417 Praxen waren 70 % der WP und 19 % der vBP tätig und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

2017 gingen 851 (Vorjahr: 582) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Von diesen 851 Qualitätskontrollberichten wurden 17 Qualitätskontrollberichte von § 319a HGB-Praxen eingereicht. 811 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 37 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach drei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.



Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll

### Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Wesentliche Aufgabe der KfQK ist es, auf eine Beseitigung festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis hinzuwirken.

Von den 589 ausgewerteten Qualitätskontrollberichten (Vorjahr: 402 Qualitätskontrollberichte) wurden nach 44 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 8 %) Maßnahmen beschlossen.

Bei 25 (57 %) der 44 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 4 WP/vBP-Praxen (9 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 13 Qualitätskontrollen (30 %) miteinander kombiniert. In keinem Fall war eine Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) als denjenigen, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich.

Die KfQK beschloss nach zwei Qualitätskontrollen die Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister.

### Schwerpunkt der Mängel bei der Abwicklung von Aufträgen

Im Jahr 2017 wurden bei 158 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 81 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und bei 82 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau festgestellt.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 54 % unverändert bei der

- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht beziehungsweise Bestätigungsvermerk, § 51 b WPO) und
- fachlicher Regeln, wobei der Schwerpunkt wie schon in den Vorjahren in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne lag.

Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung führten zu 17 % der Feststellungen. Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu ebenfalls 17 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

PfQK stellen auch fest, dass Nachschauen nicht wirksam sind, da sich deren Feststellungen nicht mit ihren decken. Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Bei einem der im Jahr 2017 ausgewerteten 589 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt.

## Feststellungen zu Art und Umfang von Qualitätskontrollen

Gegenstand der Auswertung von Qualitätskontrollen ist auch, ob die Prüfungshandlungen der PfQK geeignet sind, eine Aussage zur Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über die gesamte Qualitätskontrollperiode (Stabilität des Qualitätssicherungssystems) zu treffen. Mitunter ist festzustellen, dass PfQK keine Aussage dazu treffen und die beschriebenen Prüfungshandlungen dies auch nicht erkennen lassen.

Wie schon im Vorjahr wurde auch 2017 vereinzelt festgestellt, dass WP/vBP-Praxen durch Gestaltungen versuchen, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle möglichst zu reduzieren. Dazu gehört auch, dass kurz vor Ablauf der Frist zur Qualitätskontrolle die Prüfungstätigkeit in einen anderen (neuen) Rechtsträger verlagert wird. Praxen erhoffen sich davon, die Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung zu minimieren oder den Qualitätskontrollturnus über die sechs Jahre hinaus ausdehnen zu können. Die KfQK hat durch eine Anpassung ihrer Entscheidungspraxis auf mögliche Gestaltungsversuche reagiert.

## Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Am 31. Dezember 2016 waren 2.381 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände (Vorjahr: 2.494) als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Wie in den Vorjahren waren nur wenige PfQK wirklich aktiv. So haben in den Jahren 2016 und 2017 nur 260 PfQK tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass trotz Rückgangs der registrierten PfQK ein Engpass entstehen könnte. Dennoch sollten Praxen rechtzeitig einen PfQK kontaktieren.

Ab dem 17. Juni 2019 müssen auch die inaktiven PfQK nachweisen, dass sie ihre Pflicht zur speziellen Fortbildung für PfQK erfüllt haben. Die KfQK erwartet, dass dann viele der inaktiven PfQK zu deregistrieren sind. Weiter müssen PfQK nach dem 17. Juni 2019 nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig waren.



Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt

Können sie diesen Nachweis nicht führen, sind diese PfQK ebenfalls zu deregistrieren.<sup>6</sup>

## Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen der KfQK den PfQK vorschlagen. Die KfQK muss einen Vorschlag ablehnen, wenn Ausschlussgründe bestehen; sie kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der PfQK den Auftrag nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

2017 gingen bei der WPK insgesamt 854 Vorschläge zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ein. Bei insgesamt 18 Vorschlägen wurde beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen.

Letztlich wurden vier Prüferanschläge abgelehnt, die jedoch nur zwei PfQK betrafen. Drei Vorschläge eines PfQK wurden wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrollen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, abgelehnt, der andere PfQK wegen einer Besorgnis der Befangenheit.

## Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK unterstützt die WP/vBP-Praxen und die PfQK durch die Veröffentlichung von diversen Hin-

<sup>6</sup> Zu den Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Registrierungs Voraussetzung siehe: „Hinweis der KfQK zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung“ vom 24. Oktober 2017, abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqq/#c10753](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqq/#c10753)

weisen, deren Anwendung hilft, Rückfragen zu vermeiden. Sämtliche Hinweise wurden aktualisiert und stehen den Mitgliedern auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Die Hinweise der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und zur Grundgesamtheit der Auftragsstichprobe wurden nach der Änderung der WPO durch das APAREG ergänzt.

Ein neuer Hinweis zur neuen Registrierungsvoraussetzung „Tätigkeit von PfQK im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen“ wurde veröffentlicht.

Hinweise der KfQK abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

### **Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen**

Die KfQK kann nunmehr in Abstimmung mit der APAS auch selbst an Qualitätskontrollen vor Ort teilnehmen. Dies dient der Gewährleistung ordnungsgemäßer Qualitätskontrollen.

Mitglieder der KfQK haben an 12 Qualitätskontrollen teilgenommen. Dies betraf regelmäßig die Schlussbesprechungen der Qualitätskontrollen, in einem Fall das Eröffnungs- und Planungsgespräch.

### **Aufsicht der Kommission für Qualitätskontrolle über Prüfer für Qualitätskontrolle**

Die KfQK übt die Aufsicht über PfQK aus. Dies soll die Qualität der Qualitätskontrollen, die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens erhöhen.

Es wurden sieben Aufsichten bei PfQK in deren Praxen durchgeführt. Diese betrafen PfQK, die in den Jahren 2015 und 2016 besonders viele Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Des Öfteren ergaben die Aufsichten, dass PfQK sich auf eine formale Prüfung der Auftragsabwicklung beschränkten. Dies erklärt auch den vereinzelt geringen Zeiteinsatz der PfQK für die einzelne Auftragsprüfung. Den PfQK wurde geboten, ihre Prüfungen auf die materielle Beurteilung auszurichten und auch entsprechend nachvoll-

ziehbar zu dokumentieren. Feststellungen der PfQK und deren Würdigung als Einzelfeststellung oder Mangel waren für die Aufsichtsteams nicht ausreichend nachvollziehbar. Den PfQK wurde daher empfohlen, eine Übersicht über die Feststellungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu erstellen.

Die KfQK sieht in den Aufsichten ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Qualität der Qualitätskontrollen und Durchsetzung der von der APAS aufgeführten kritischen Erfolgsfaktoren. Die Erkenntnisse aus den Aufsichten werden auch in den Fortbildungsveranstaltungen der WPK aufgearbeitet.

### **Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt das Qualitätskontrollverfahren**

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren wird durch die APAS geführt.

Vertreter der APAS nahmen an Sitzungen der KfQK und der entscheidungsbefugten Abteilungen teil.

Die APAS beschreibt in ihrem Jahresbericht 2016 (Seite 17 f.) und ihrem Arbeitsprogramm 2018 (3 f.) kritische Erfolgsfaktoren, von denen eine Verbesserung der Qualitätskontrollen abhängt. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen sowie angemessener Zeiteinsatz des PfQK für die Auftragsprüfung
- Aussagekräftige Berichterstattung der PfQK
- Berücksichtigung der Anforderungen an die Erfahrung der PfQK und Aufsicht über die PfQK durch die KfQK
- Information der Berufsaufsicht der WPK und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die KfQK teilt die von der APAS genannten kritischen Erfolgsfaktoren. Sie wird unverändert durch die Fortbildung der PfQK, Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und auch durch die Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie die Aufsicht über die PfQK auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer Qualitätskontrollen hinwirken.

# Wirtschaftsprüfungsexamen



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Jahren 2014 und 2015 verzeichneten Kandidatenzahl (632 bzw. 603).

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2017 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden (Grafik).

## Prüfungsergebnisse

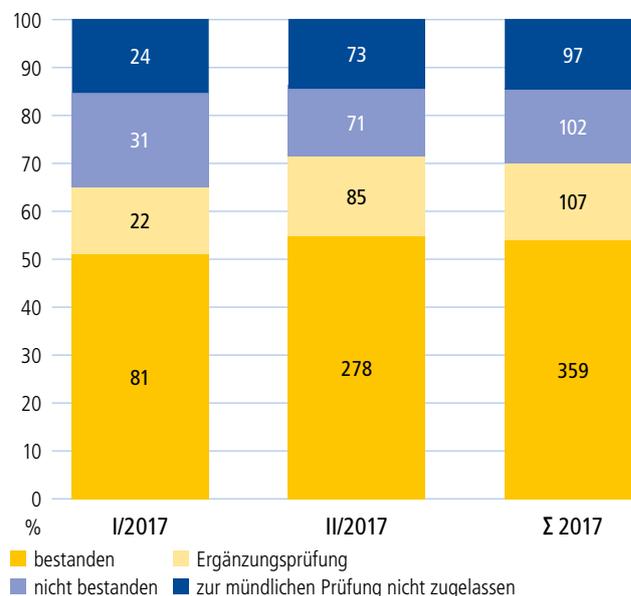
Im Jahr 2017 haben 54,0% der Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, 16,1% haben die Ergänzungsprüfung erreicht und können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 688 Kandidaten zugelassen, von denen 665 teilgenommen haben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind 28 (-3,9%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen worden. Die Teilnehmerzahl im Jahr 2017 verringerte sich um 23 (-3,3%). 359 Kandidaten haben bestanden, 107 können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Zahl der zugelassenen Kandidaten hat sich nach einem zwischenzeitlichen Anstieg im Vorjahr wieder verringert und lag aber noch deutlich über der in den

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung 2017



## Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO waren neun Kandidaten zugelassen, von denen sechs die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

## Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8 a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von WP besonders geeignet anerkannt wird.

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

### Sieben Studienangebote nach § 8 a WPO

Zum Jahresende 2017 gab es sieben Studienangebote nach § 8 a WPO:

Hochschule	Studiengang nach § 8 a WPO
Ruhr-Universität Bochum/ Westfälische Wilhelms-Universität Münster ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH	Masterstudiengang „Accounting and Auditing“
Frankfurt School of Finance & Management/ Hochschule Mainz	„Master in Auditing“
Europäische Fernhochschule Ham- burg (Euro-FH)	Masterstudiengang „Taxation, Accounting, Finance“ – „Master of Accountancy“
Hochschule Fresenius, Köln	Masterstudiengang „Audit & Tax“
Leuphana Universität Lüneburg	„Master in Auditing“
Mannheim Business School gGmbH	„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
Fachhochschule Münster/ Hochschule Osnabrück	„Master of Auditing, Finance and Taxation“



Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann

130 Absolventen dieser Studiengänge nahmen 2017 am Wirtschaftsprüfungsexamen teil. 50,8 % haben bestanden, 16,2 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13 b WPO).

### Elf Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13 b WPO

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 16 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei mehreren Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt. Ende des Jahres 2017 gab es ein entsprechendes Studienangebot an elf Hochschulen (siehe Tabelle Seite 38).

Im Berichtszeitraum haben 22 Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13 b WPO teilgenommen. 13 Kandidaten haben bestanden, drei Kandidaten erreichten die Ergänzungsprüfung.

# Wirtschaftsprüfungsexamen

Hochschule	Studiengang nach § 13 b WPO	Bachelor/ Master	Anerkennung der Prüfungsgebiete	
			Angewandte BWL, VWL	Wirtschafts- recht
Hochschule Aschaffenburg	Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“, mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“	Master	Ja	Ja
Universität Bayreuth	Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre, WP-Option“	Master	Ja	Ja
Freie Universität Berlin	Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Bachelor	Ja	–
Universität Bielefeld	1-Fach-Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (B. Sc.) mit speziellen Regelungen	Bachelor	Ja	–
Hochschule Bochum	Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“	Master	Ja	Ja
	Masterstudiengang „Business and Law“	Master	Ja	Ja
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“	Master	–	Ja
	Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“	Bachelor	–	Ja
Technische Hochschule Köln	Masterstudiengang „Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen“	Master	Ja	Ja
Hochschule Pforzheim	Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“	Master	Ja	Ja
	Masterstudiengang „Auditing and Taxation“	Master	Ja	Ja
Duale Hochschule Baden- Württemberg – Stuttgart –	Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungs- wesen“	Master	–	Ja
Universität Ulm	Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	Bachelor	Ja	Ja
Hochschule RheinMain – Wiesbaden Business School	Bachelorstudiengang „Business & Law in Accounting and Taxation“	Bachelor	–	Ja

## Beteiligte und Gremien

### Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung

- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

### Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung

mung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2017 waren folgende Personen in der AWK tätig:

RD Torsten **Kuhl**, Bremen (Vorsitzender)  
 Hartmut **Eberlein**, Gehrden  
 Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz  
 Prof. Dr. Klaus **Henselmann**, Nürnberg  
 WP/StB Lutz **Lüddolph**, Düsseldorf  
 Prof. Dr. Claus **Luttermann**, Ingolstadt  
 MDg Dr. Steffen **Neumann**, Düsseldorf  
 WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel  
 RA Henning **Tüffers**, Berlin

Regierungsdirektor Kuhl wurde zum 1. Januar 2017 für drei Jahre als Vorsitzender bestellt. Die dreijährige Amtszeit der übrigen Mitglieder hat bereits am 1. Januar 2016 begonnen.

### Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### 689 Mitglieder

Die Prüfungskommission wurde zum 1. Januar 2014 neu berufen. Ihre fünfjährige Amtszeit endet am 31. Dezember 2018. Zum Ende des Berichtszeitraumes hatte sie 689 Mitglieder.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des BMWi vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an: Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschafts-

lehre, Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung und der Wirtschaft sowie Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Jahr 2017 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.



Vorstandsmitglied Ulrich Skirk

### Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Widerspruchsverfahren 2017		
Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2017		17
davon beendet in 2017 durch Rücknahme	16	-16
Widersprüche eingelegt in 2017		38
davon beendet in 2017 durch		
• Rücknahme	7	
• Abhilfe durch die Prüfungsstelle	1	-8
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2017		31

# Wirtschaftsprüfungsexamen

---

Zu Jahresbeginn waren 17 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2017 wurden 38 Widersprüche eingelegt. 23 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle hat einem Widerspruch abgeholfen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2017 waren zwei Verwaltungsgerichtsverfahren beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

Diese Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

## Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auch auf der Internetseite der WPK verfügbar.

---

Prüfungsergebnisse abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)



[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

## Die Praktikumsbörse der WPK

Bieten Sie über das WPK-Portal Praktika an und finden Sie geeignete Bewerber und junge Talente.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Aus der Tätigkeit des Beirates



Der Beirat ist Organ der WPK. Er wird von den Mitgliedern der WPK per Briefwahl gewählt. Wahltag für den Beirat für die Amtszeit 2018 bis 2022 ist der 10. Juli 2018.

Der Beirat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle und nimmt deren Berichte entgegen. Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören. Der Vorstand berichtet fortlaufend, die Kommission für Qualitätskontrolle einmal jährlich.

Der Beirat ist auch zuständig für Haushaltsangelegenheiten, für Beschlussfassungen zur Berufssatzung und zur Satzung für Qualitätskontrolle sowie für die Satzung der WPK, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Wahlordnung.

Traditionell tritt der Beirat in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres zu Sitzungen zusammen. Im Jahr 2017 fanden diese Sitzungen am 30. Juni und am 1. Dezember statt. Schwerpunkte der Beiratssitzungen lagen in folgenden Bereichen:

## Haushalts- und Beitragsangelegenheiten

Der Beirat stellt den Wirtschaftsplan fest und genehmigt den Jahresabschluss nebst Lagebericht.

Unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung arbeitet der vom Beirat gebildete Haushaltsausschuss die für den Wirtschaftsplan relevanten Fragen auf und bereitet die Beratung des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK vor.

Den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2016 genehmigte der Beirat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017. Außerdem wählte er den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2017. Neu war im Jahr 2017, dass sich zwei Abschlussprüfer dem Beirat in der Juni-Sitzung persönlich vorstellten und der Beirat hierauf aufbauend seine Auswahlentscheidung traf.

In der Sitzung des Beirates am 1. Dezember 2017 stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2018 fest.

## Besetzung von Organen/Gremien

Regelmäßig wirkte der Beirat an der Besetzung verschiedener Organe und Gremien mit. So wählte er WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll zum neuen Vorsitzenden, WP/StB Carolin Schütt zur stellvertretenden Vorsitzenden und WP/StB Thomas Rittmann zum neuen Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle. Außerdem stimmte er der Nachberufung

# Aus der Tätigkeit des Beirates

von vBP/StB Dieter Grammes in die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 zu. In der Herbstsitzung berief der Beirat 657 Mitglieder der Prüfungskommissionen zum 1. Januar 2019 und bestellte deren vorsitzende Mitglieder. Zum Jahresbeginn 2019 neu berufen wurden auch die Aufgaben- und die Widerspruchskommission.

## Weitere Themen

Darüber hinaus befasste sich der Beirat im Jahr 2017 mit der Novellierung des Wirtschaftsprüfungsexamens. Der Vorstand stellte dem Beirat die Eckpunkte des Vorhabens vor. Beraten wurde auch erneut über die Frage, wie sich eine Modularisierung des Exams mit der weiteren Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern vereinbaren lässt.

Einbezogen wurde der Beirat auch in die weitere Entwicklung der Schaffung eines Fortbildungsberufs „Prüfungsfachwirt“. Hier ist ein Berufsbildungsausschuss einzurichten, der zum Beispiel die Prüfungsordnung beschließen und in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und anzuhören sein wird.

Ein Schwerpunktthema war die Entwicklung eines Konzepts zur Öffnung des Berufsbildes durch Einführung eines Syndikus-WP/vBP. Der Beirat beriet über die Eckpunkte des Vorstandes und gab Anregungen,



Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich

die in die weiteren Beratungen des Vorstandes und des Ausschusses Berufsrecht einfließen.

Zu umfangreichen Beratungen des Beirates gaben auch die ersten Termine zur Durchführung der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO Anlass. Die Beratungen im Beirat trugen zu intensiven Gesprächen mit betroffenen Mitgliedern und Verbänden sowie zu umfangreichen Beratungen im Vorstand und im Ergebnis zu einer tragfähigen Lösung für die Beteiligten bei.

# Kurzfassung des Jahresabschlusses 2017\*



Der Jahresabschluss ist gemäß § 15 Abs. 3 Satzung WPK nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 265, 266 HGB) aufgestellt.

Er umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (einschließlich Anlage- und Verbindlichkeitspiegel). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan als Teilplan des Wirtschaftsplans zu gliedern (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Satzung WPK).

Aufgrund der Besonderheit der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Bestimmungen von § 268 Abs. 1 HGB auf den Eigenkapitalausweis sowie auf die Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB) nicht anzuwenden.

## Vermögens- und Finanzlage

Bei einer Bilanzsumme von 27.042.956,61 € ist mit 8.439.284,96 € das Wirtschaftsprüferhaus in Berlin, Rauchstraße 26, neben dem Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 17.915.975,98 € einer der wesentlichen Aktivposten. Als größter Passivposten werden bestehende Pensionsverpflichtungen in Höhe von 16.470.345,00 € ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns 8.972.047,71 €. Die Ei-

genkapitalquote liegt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns von 3.772.047,71 € bei rd. 33 % (i. Vj. rd. 31 %). Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig erhöht.

Die liquiden Mittel dienen der Deckung der Pensionsverpflichtungen, der Begleichung der laufenden Aufwendungen und der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

## Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung der WPK vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 weist ordentliche Erträge von insgesamt 17.160.247,21 € aus, die sich auf Einnahmen aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, sonstigen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von insgesamt 17.133.906,71 € sowie sonstige Zinsen in Höhe von 26.340,50 € verteilen.

Die gesamten Aufwendungen von 16.762.402,69 € betreffen mit 933.276,60 € Aufwendungen für bezogene Leistungen, mit 9.350.110,52 € Personal-

\* Die Kurzfassung entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 328 Abs. 2 HGB). Der vollständige Jahresabschluss der WPK 2017 ist mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2018/#c11797](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2018/#c11797) veröffentlicht.

# Kurzfassung des Jahresabschlusses 2017

aufwendungen, mit 629.103,64 € Abschreibungen, mit 4.434.181,70 € sonstige Aufwendungen (davon 3.600.519,41 € berufsständische Ausgaben sowie 833.662,29 € Verwaltungsaufwendungen), ferner mit 1.357.416,00 € Zinsaufwendungen und mit 58.314,23 € Steuern.

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 397.844,52 € und des Gewinnvortrags von 3.374.203,19 € ergibt sich zum 31. Dezember 2017 ein Bilanzgewinn in Höhe von 3.772.047,71 €.

Die WPK ist gemäß § 60 Abs. 2 WPO verpflichtet, den Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor Feststellung dem BMWi vorzulegen. Ferner bedürfen die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans der Genehmigung des BMWi. Dem folgt die WPK durch eine Spartenrechnung. Mit Schreiben vom 30. November 2016 hat das BMWi die oben genannten Teile des Wirtschaftsplans 2017 genehmigt und den Wirtschaftsplan 2017 insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2017 schließt mit einer Unterdeckung von 400.000,00 € ab.

Die Überdeckung aus der Überleitung des Wirtschaftsplans 2017 zur Erfolgsrechnung 2017 in Höhe von 797.844,52 € ergibt sich aus Minderaufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan in Höhe von 347.597,31 € und aus Mehrerträgen in Höhe von 450.247,21 €.

Die Mehrerträge (450.247,21 €) ergeben sich aus höheren sonstigen Umsatzerlösen (73.545,98 €), aus höheren sonstigen betrieblichen Erträgen (514.593,48 €) und höheren Zinserträgen (6.340,50 €). Diesen stehen rückläufige allgemeine Mitgliedsbeiträge (45.960,25 €) und niedrigere Gebühreneinnahmen (98.272,50 €) gegenüber.

In den höheren sonstigen Umsatzerlösen sind vor allem höhere Erträge aus Rügebescheiden enthalten. Besonders auch die Auflösung von Pensionsrückstellungen infolge der Anpassung des rechnerischen Pensionsalters der betrieblichen Altersversorgung an die Regelaltersgrenze der Rentenversicherung trägt zu den gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträgen bei.

Die geringeren Gebühreneinnahmen beruhen auf unter Plan liegenden Kandidatenzahlen im WP-Examen

(Wirtschaftsplan 2017: 720 Kandidaten zu Ist 2017 mit 688 Kandidaten).

Die Minderaufwendungen in Höhe von 347.597,31 € ergeben sich aus um 111.723,40 € geringeren Aufwendungen für bezogene Leistungen, aus geringeren Personalaufwendungen (479.889,48 €), aus geringeren Abschreibungen (25.896,36 €), aus niedrigeren Zinsaufwendungen (262.584,00 €) und aus geringeren sonstigen Steuern (208,99 €). Gegenläufig wirken höhere sonstige Aufwendungen (529.181,70 €) und höhere Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (3.523,22 €).

Die Personalaufwendungen sind geprägt durch – im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 – geringere Aufwendungen für Löhne und Gehälter, im Wesentlichen bedingt durch offene Stellenkapazitäten von insgesamt 1,5 Stellen. Dies resultiert aus einer bisher nicht besetzten WP Vollzeitstelle in der Qualitätskontrolle, sowie aus befristeten Teilzeitvereinbarungen von zuvor Vollzeitbeschäftigten in der WPK. Gegenläufig wirken zeitlich begrenzte Doppelbesetzungen durch Ersatz Einstellungen für die Dauer der Einarbeitung und bei längerer Vertretungssituation sowie gestiegene Personalnebenkosten.

Die rückläufigen Zinsaufwendungen sind darauf zurückzuführen, dass den Berechnungen für die Pensionsrückstellungen im Ist 2017 im Vergleich mit dem Wirtschaftsplan ein höherer Rechnungszins zugrunde liegt (Wirtschaftsplan 2017: 3,59 % im Vergleich zum Ist 2017 mit 3,68 %).

## Beurteilung der Chancen und Risiken

Die Revision der vom OVG Berlin-Brandenburg in zweiter Instanz abgewiesenen Klage einiger Beiratsmitglieder gegen die Wahlen des Vorstandes und des Haushaltsausschusses wegen nicht spiegelbildlich entsprechend vertretener Wahllisten besetzter Gremien wurde am 28. März 2018 vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Das anhaltende Niedrigzinsumfeld am Kapitalmarkt wird auch weiterhin zu einem Absinken des Diskontierungszinssatzes für Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB führen. Dies dürfte auch künftig die Ertragslage der WPK beeinflussen.

## Bilanz zum 31.12.2017

### Aktiva

	31.12.17	31.12.16
<b>A. Anlagevermögen</b>	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Software	79.594,00	34.755,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	10.000,00
	79.594,00	44.755,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.439.284,96	8.949.834,96
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.540,00	157.982,00
	8.652.824,96	9.107.816,96
	<b>8.732.418,96</b>	<b>9.152.571,96</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.688,10	240.566,85
2. sonstige Vermögensgegenstände	110.152,14	119.381,60
	305.840,24	359.948,45
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	17.915.975,98	17.769.044,28
	<b>18.221.816,22</b>	<b>18.128.992,73</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>88.721,43</b>	<b>25.897,67</b>
	<b>27.042.956,61</b>	<b>27.307.462,36</b>

### Passiva

	31.12.17	31.12.16
<b>A. Eigenkapital</b>	€	€
I. Feste Rücklage	5.200.000,00	5.200.000,00
II. Bilanzgewinn	3.772.047,71	3.374.203,19
	<b>8.972.047,71</b>	<b>8.574.203,19</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.470.345,00	15.866.917,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	2.000,00
3. sonstige Rückstellungen	820.000,00	697.000,00
	<b>17.290.345,00</b>	<b>16.565.917,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. erhaltene Anzahlungen	469.719,50	526.569,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244.548,03	290.999,17
3. sonstige Verbindlichkeiten	48.119,37	1.334.223,50
	<b>762.386,90</b>	<b>2.151.792,17</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>18.177,00</b>	<b>15.550,00</b>
	<b>27.042.956,61</b>	<b>27.307.462,36</b>

# Kurzfassung des Jahresabschlusses 2017

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €	Abweichung €
1. Umsatzerlöse			
a) allgemeine Mitgliedsbeiträge	13.654.039,75	15.072.396,50	- 1.418.356,75
b) weitere Beiträge § 319 a HGB	0,00	1.673.638,26	- 1.673.638,26
c) Gebühren	2.536.727,50	2.678.835,00	- 142.107,50
d) sonstige Umsatzerlöse	363.545,98	399.838,93	- 36.292,95
2. sonstige betriebliche Erträge	579.593,48	527.126,83	52.466,65
	<b>17.133.906,71</b>	<b>20.351.835,52</b>	<b>- 3.217.928,81</b>
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 933.276,60	- 935.147,74	1.871,14
4. Personalaufwendungen			
a) Löhne und Gehälter	- 7.792.159,36	- 7.485.280,66	- 306.878,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung: - 338.358,45 € (i. Vj.: - 478.739,13 €)	- 1.557.951,16	- 1.633.300,60	75.349,44
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 629.103,64	- 588.740,00	- 40.363,64
6. sonstige Aufwendungen	- 4.434.181,70	- 4.099.327,79	- 334.853,91
7. APAK-Aufwendungen	0,00	- 2.636.839,99	2.636.839,99
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.340,50	22.732,07	3.608,43
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: - 1.357.416,00 € (i. Vj.: - 337.382,00 €)	- 1.357.416,00	- 337.382,00	- 1.020.034,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 13.523,22	- 14.892,37	1.369,15
11. Ergebnis nach Steuern	<b>442.635,53</b>	<b>2.643.656,44</b>	<b>- 2.201.020,91</b>
12. sonstige Steuern	- 44.791,01	- 43.291,38	- 1.499,63
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<b>397.844,52</b>	<b>2.600.365,06</b>	<b>- 2.202.520,54</b>
14. Gewinnvortrag	3.374.203,19	773.838,13	2.600.365,06
15. Bilanzgewinn	<b>3.772.047,71</b>	<b>3.374.203,19</b>	<b>397.844,52</b>

# Organisation des Beirates und des Vorstandes



## Abteilungen des Vorstandes

### Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung, der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufspolitischen Fragestellungen. Der Vorsitz des Beirates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder:

WP/StB Gerhard **Ziegler** (Vorsitzender)  
WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**  
(stellvertretender Vorsitzender)  
vBP/StB Gerhard **Albrecht**

Gast:

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**

### Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und entscheidet über berufsaufsichtliche Maßnahmen (§ 68 WPO).

Mitglieder:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen** (Vorsitzender)  
WP/StB Evi **Lang** (stellvertretende Vorsitzende)  
vBP/StB Gerhard **Albrecht**  
WPin/StBin Petra **Lorey**  
WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**  
WP/StB Ulrich **Skirk**

### Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung ist für Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufsverfahren zuständig, die die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG betreffen; sie ist auch zuständig für damit zusammenhängende Aufsichtsfälle.

Die Abteilung entscheidet über Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, mit der Anerkennung von Berufsgesellschaften und mit der Erteilung

# Organisation des Beirates und des Vorstandes

von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO sowie über Beurlaubungen (§ 46 WPO), Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2, § 47 Satz 2 WPO), die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO) sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

vBP/StB Ute **Mascher** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Michael **Niehues**

## Ausschüsse des Vorstandes

### Ausschuss Berufsexamen

Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen, sowie allen Fragen des Berufsexamens.

Dabei geht es insbesondere um die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung. Er beobachtet auch die internationalen Entwicklungen im Ausbildungs- und Examensbereich und bringt sich gegebenenfalls in diese ein.

Aktuelle Beratungsthemen sind Einzelfragen der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens und bei der Schaffung des Ausbildungsberufes „Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“.

Mitglieder:

WPin/StBin Barbara **Hoffmann** (Vorsitzende)

WP/StB Ulrich **Skirk** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Karl **Petersen**

Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**

### Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

Der Ausschuss berät nationale und internationale Themen der Abschlussprüfung und ausgesuchte Fragen der Rechnungslegung, insbesondere mit berufspolitischem Bezug. Dazu werden die Aktivitäten re-

levanter internationaler und nationaler Gremien und Organisationen beobachtet und bei Bedarf Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt der Ausschuss die Belange des gesamten Berufsstandes.

Im Jahr 2017 beschäftigte sich der Ausschuss unter anderem mit Verlautbarungen des IAASB (beispielsweise dem Diskussionspapier zu Agreed-Upon Procedures (AUP) Engagements) und brachte sich im Rahmen der WPK-Mitgliedschaft in die Facharbeit bei EFAA ein. Zudem ist der ASRP über seinen Vorsitzenden als Gast in die Facharbeit des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW eingebunden.

Mitglieder:

WP/StB Michael **Niehues** (Vorsitzender)

WP/StB Andreas **Dörschell**

vBP/StB Arno **Günnemann**

Gäste:

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt** (IDW)

WP/StB Ulrich **Schneiß** (IDW)

### Projektausschuss Geldwäschebekämpfung

Der Projektausschuss Geldwäschebekämpfung konstituierte sich im August 2017. Er befasst sich im Auftrag des Vorstandes mit den neuen Anforderungen des am 23. Juni 2017 novellierten Geldwäschegesetzes (GwG).

Die Beratungen betrafen im Jahr 2017 zunächst die Erweiterung der Aufsichtszuständigkeit der WPK. Die Anordnungen der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG) sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG) wurden an das neue Recht angepasst und dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz (§ 51 Abs. 8 GwG) wurden aktualisiert und ergänzt (vgl. hierzu den Beitrag „Dienstleistungen und weitere Aufgaben“ > „Geldwäschebekämpfung“).

Mitglieder:

WP/StB Evi **Lang** (Vorsitzende)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

(stellvertretender Vorsitzender)

vBP/StB Arno **Günnemann**

---

## Ausschüsse des Beirates

### Haushaltsausschuss

Der Ausschuss bereitet haushalterische Angelegenheiten unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung auf, um die Beratungen des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK zu konzentrieren.

Mitglieder:

vBP/StB Maximilian **Amon** (Vorsitzender)  
WP/StB Gerd **Eggemann** (stellvertretender Vorsitzender)  
WPin/StBin Katrin **Fischer**  
WP/StB Christoph **Köhnlein**  
WPin/StBin Ulrike **Retzlaff**

Gast:

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**  
WP/StB Karl **Petersen**

---

## Gemeinsame Ausschüsse des Vorstandes und des Beirates

### Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss Berufsrecht (ASBR) befasst sich mit nationalen und internationalen Fragen des Berufsrechts, insbesondere mit Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur WPO sowie zur Berufssatzung WP/vBP. Er ist zuständig für die Vorbereitung von Änderungen der Berufssatzung.

Darüber hinaus koordiniert der Ausschuss die deutsche Übersetzung des IESBA Code of Ethics. Der Ausschuss wird durch drei Mitglieder des Vorstandes und drei des Beirates besetzt. Daneben nehmen Vertreter der APAS an den Sitzungen teil.

Die Ausschussarbeit im Jahr 2017 war durch vielfältige Themenstellungen geprägt. So entsprach der ASBR der Bitte des Vorstandes und beriet zu einer Einführung eines Syndikus-WP/vBP. Hierzu entwickelte er zunächst Eckpunkte zu einer möglichen Ausgestaltung eines Syndikus-WP/vBP. Diese Eckpunkte wurden im Vorstand beraten und dann vom Vorstand dem Beirat in dessen Sondersitzung vorgestellt. Im Weiteren arbeitete der ASBR vorbereitend an einem entsprechenden Regelungsentwurf.

Des Weiteren beschäftigte sich der ASBR mit dem EQS 1 des IDW und bereitete eine Stellungnahme hierzu vor. Das Ergebnis der Beratungen zur Übertragung der Grundsätze im Fall der Beauftragung einer Sozietät als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB auf die einfache Partnerschaftsgesellschaft wurde im WPK Magazin veröffentlicht.

Zudem befasste sich der Ausschuss mit der durch die Neufassung der Berufssatzung WP/vBP geschaffenen Möglichkeit, Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch erteilen zu können. Dies führte im Ergebnis zu zwei Veröffentlichungen mit Antworten auf die zahlreichen Fragestellungen aus dem Berufsstand, um WP/vBP mit diesem Thema vertraut zu machen.

Wie in der Vergangenheit wurde damit begonnen, nach der großen WPO-Novelle durch das APAREG, erforderliche Änderungen der WPO zusammenzutragen und zu beraten.

Mitglieder:

WP/StB Karl **Petersen** (Vorsitzender)  
WPin/StBin Andrea **Bruckner**  
(stellvertretende Vorsitzende)  
WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**  
vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**  
WP Regina **Leichner**  
WP/StB Michael **Niehues**

### Ausschuss Kleine und mittlere Praxen

Der Ausschuss wurde von Vorstand und Beirat der aktuellen Amtsperiode 2014 bis 2018 eingesetzt und soll sich mit den Auswirkungen berufsrechtlicher und berufspolitischer Entscheidungen auf kleine und mittlere Praxen befassen.

Im Jahr 2017 fand eine Sitzung des Ausschusses statt. Kernthemen dieser Sitzung waren unter anderem die Änderungen bei der Prüfung des Lageberichts gemäß IDW EPS 350 n. F. und dessen Auswirkungen auf kleine und mittlere Praxen. Die vom Ausschuss diskutierten Punkte und Anregungen wurden von dem als Gast teilnehmenden Vorstandsmitglied, WP/StB Andreas Dörschell, der zu dem Thema vortrug, aufgenommen und in den IDW-Arbeitskreis transportiert.

Des Weiteren wurden unter anderem die Maßstäbe der risikoorientierten Fallauswahl bei der Qualitätskontrollprüfung (Risikobegriff) nach dem APAREG und mögliche Auswirkungen auf kleine und mittlere Praxen beraten. Die Sorge, dass vor allem kleine und mittlere Praxen von einem verkürzten Turnus bei

# Organisation des Beirates und des Vorstandes

der Qualitätskontrolle betroffen sein könnten, konnte im Rahmen der Berichterstattung genommen werden. Im Jahr 2016 wurde lediglich bei rund 0,9 % der Anordnungen von Qualitätskontrollen von dem regelmäßigen Sechsjahresturnus abgewichen. Auch die Erläuterung, dass lediglich bei drei Praxen oder 0,1 % der betroffenen Praxen von der maximalen Frist für die nächste Qualitätskontrolle abgewichen wurde, da die Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis wegen mehrerer Rechtsträgerwechsel nicht geprüft werden konnte und weil bei zwei mit-

telgroßen Praxen die Wirksamkeit der Beseitigung wesentlicher Mängel vorfristig geprüft werden sollte, wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mitglieder:

vBP/StB Peter **Tann** (Vorsitzender)

vBP/StB Arno **Günemann**

WP/StB Jens **Hagemann**

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**

WP/StB/RA Dr. Christian **Janßen**

vBP/StB Ute **Mascher**



# Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs



Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteilich sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertungen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.



## Mitgliedergruppen

	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.16	1.1.17	1.1.18
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.389	14.392	14.492
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.953	2.821	2.662
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.890	2.928	2.974
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	102	96	93
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	938	959	990
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	53	52	52
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>19.428</b>	<b>20.796</b>	<b>21.416</b>	<b>21.325</b>	<b>21.248</b>	<b>21.263</b>

Nicht berücksichtigt sind beurlaubte Mitglieder. Zum 1. Januar 2018 sind dies 543.

## Vorbildung der Mitglieder

Vorbildung	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
Betriebswirtschaftl. Studium	11.409	78,7	1.762	9.647	994	37,3	107	887
Volkswirtschaftl. Studium	607	4,2	95	512	73	2,7	10	63
Rechtswissenschaftl. Studium	751	5,2	67	684	316	11,9	24	292
Technisches Studium	39	0,3	8	31	3	0,1	0	3
Landwirtschaftl. Studium	43	0,3	7	36	10	0,4	1	9
anderer Studiengang	999	6,9	333	666	172	6,5	26	146
<b>ohne Hochschulstudium</b>	<b>644</b>	<b>4,4</b>	<b>144</b>	<b>500</b>	<b>1.094</b>	<b>41,1</b>	<b>213</b>	<b>881</b>
<b>Gesamt</b>	<b>14.492</b>	<b>100,0</b>	<b>2.416</b>	<b>12.076</b>	<b>2.662</b>	<b>100,0</b>	<b>381</b>	<b>2.281</b>

## Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit

### Mitgliedergruppe der WP und WP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit							Gesamt WP	
	WP	WP RA	WP StB	WP RA StB	WP RA Notar	WP RA StB Notar	männl.	weibl.	WP nur in eigener Praxis	WP auch in eigener Praxis	Angestellt in/bei						
											WPG/ WP	BPG	Verband § 43 a Abs. 1 WPO	Sozietät	StBG		RAG
Baden-Württemberg	194	18	1.889	66			1.855	312	624	537	1.395		42	8	87		2.167
Bayern	290	18	2.107	109			2.078	446	743	714	1.578	1	46	19	123		2.524
Berlin	166	8	615	31	1		619	202	194	178	563		15	2	25		821
Brandenburg	8		46				47	7	16	23	36				2		54
Bremen	18		133	4			136	19	21	44	132				2		155
Hamburg	105	7	744	55			729	182	199	242	677		8		26		911
Hessen	562	20	1.235	66	1	1	1.515	370	490	367	1.263		40	3	65	2	1.885
Mecklenburg- Vorpommern	4		53	2			52	7	13	11	42		2		2		59
Niedersachsen	82	5	796	23	1		790	117	212	243	610		44	2	34	1	907
Nordrhein-Westfalen	393	11	3.096	127		1	3.103	525	907	1.062	2.525	1	51	17	100		3.628
Rheinland-Pfalz	54	4	333	12			350	53	159	147	213		6		21		403
Saarland	23	2	114	6			129	16	43	40	91		2		9		145
Sachsen	49		268	7			247	77	59	78	243		8	1	12		324
Sachsen-Anhalt	4		57	4			51	14	13	22	44		4		4		65
Schleswig-Holstein	20		200	9			202	27	75	69	130		9		12		229
Thüringen	8		74	4			71	15	13	19	64		3	1	5		86
<b>Gesamt Inland</b>	<b>1.980</b>	<b>93</b>	<b>11.760</b>	<b>525</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>11.974</b>	<b>2.389</b>	<b>3.781</b>	<b>3.796</b>	<b>9.606</b>	<b>2</b>	<b>280</b>	<b>53</b>	<b>529</b>	<b>3</b>	<b>14.363</b>
<b>Gesamt Ausland</b>	<b>58</b>		<b>65</b>	<b>6</b>			<b>102</b>	<b>27</b>	<b>80</b>	<b>36</b>	<b>6</b>				<b>2</b>		<b>129</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>2.038</b>	<b>93</b>	<b>11.825</b>	<b>531</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>12.076</b>	<b>2.416</b>	<b>3.859</b>	<b>3.832</b>	<b>9.612</b>	<b>2</b>	<b>280</b>	<b>53</b>	<b>531</b>	<b>3</b>	<b>14.492</b>

### Mitgliedergruppe der vBP und vBP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit							Gesamt vBP	
	WP	vBP RA	vBP StB	vBP RA StB	vBP RA Notar	vBP RA StB Notar	männl.	weibl.	vBP nur in eigener Praxis	vBP auch in eigener Praxis	Angestellt in/bei						
											BPG/ vBP	WPG/ WP	Verband § 43 a Abs. 1 WPO	Sozietät	StBG		RAG
Baden-Württemberg	4	52	368	21			385	60	206	185	27	60	1	4	70	3	445
Bayern	3	34	414	23			404	70	240	184	9	53	3	5	90		474
Berlin	1	6	64	4	2		60	17	39	31		9	1		18		77
Brandenburg		2	4				5	1	2	3	1						6
Bremen	1	3	18	1	1		20	4	9	9		7			5		24
Hamburg		16	78	8			84	18	44	43	6	18		1	14		102
Hessen	1	16	176	6	3		175	27	124	69	2	14			25	1	202
Mecklenburg- Vorpommern		2	11	1			11	3	5	6		2		1	3		14
Niedersachsen	1	9	223	6	3		222	20	113	107	10	31	2		39	1	242
Nordrhein-Westfalen	5	47	698	16	2	1	658	111	372	320	29	104	2	1	101	1	769
Rheinland-Pfalz	1	8	143	4			131	25	88	58	5	13		1	22		156
Saarland	2	4	37	1			39	5	21	15	1	5			12		44
Sachsen		6	22				23	5	15	9	1	5			4		28
Sachsen-Anhalt		1	7				5	3	4	3					2		8
Schleswig-Holstein		2	59				52	9	26	26		8			11		61
Thüringen		1	7				5	3	3	5	2				2		8
<b>Gesamt Inland</b>	<b>19</b>	<b>209</b>	<b>2.329</b>	<b>91</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>2.279</b>	<b>381</b>	<b>1.311</b>	<b>1.073</b>	<b>96</b>	<b>329</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>418</b>	<b>6</b>	<b>2.660</b>
<b>Gesamt Ausland</b>	<b>1</b>		<b>1</b>				<b>2</b>		<b>1</b>	<b>1</b>					<b>1</b>		<b>2</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>209</b>	<b>2.330</b>	<b>91</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>2.281</b>	<b>381</b>	<b>1.312</b>	<b>1.074</b>	<b>96</b>	<b>329</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>419</b>	<b>6</b>	<b>2.662</b>

## Altersstruktur der Mitglieder

Vorbildung Alter	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
80 Jahre und älter	317	2,2	5	312	101	3,8	9	92
75 - 79 Jahre	573	3,9	18	555	257	9,6	20	237
70 - 74 Jahre	709	4,9	23	686	433	16,3	40	393
65 - 69 Jahre	1.051	7,3	58	993	727	27,3	93	634
60 - 64 Jahre	1.280	8,8	127	1.153	623	23,4	118	505
55 - 59 Jahre	1.783	12,3	237	1.546	251	9,4	47	204
50 - 54 Jahre	2.718	18,8	507	2.211	236	8,9	46	190
45 - 49 Jahre	2.251	15,5	435	1.816	34	1,3	8	26
40 - 44 Jahre	1.682	11,6	396	1.286	0	0	0	0
35 - 39 Jahre	1.450	10,0	393	1.057	0	0	0	0
30 - 34 Jahre	623	4,3	195	428	0	0	0	0
unter 30 Jahre	55	0,4	22	33	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>14.492</b>	<b>100,0</b>	<b>2.416</b>	<b>12.076</b>	<b>2.662</b>	<b>100,0</b>	<b>381</b>	<b>2.281</b>

# Gremien

## Vorstand



**Präsident**  
WP/StB  
Gerhard **Ziegler**  
Stuttgart



**Vizepräsident**  
WP/RA  
Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**  
Frankfurt am Main



**Vizepräsident**  
vBP/StB  
Gerhard **Albrecht**  
Ingelheim



WP/StB  
Andreas **Dörschell**  
Mannheim



vBP/StB  
Arno **Günemann**  
Oberhausen



WPin/StBin  
Barbara **Hoffmann**  
Mannheim



WP/StB  
Evi **Lang**  
München



WPin/StBin  
Petra **Lorey**  
Hamburg



vBP/StB  
Ute **Mascher**  
Hamburg



WP/StB  
Michael **Niehues**  
Düsseldorf



WP/StB  
Karl **Petersen**  
München



WP  
Prof. Dr. Wienand **Schruoff**  
Berlin



WP/StB  
Ulrich **Skirk**  
Leonberg

## Beirat

### Vorsitzer

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

### Stellvertretende Vorsitzter

vBPin/StBin Lucia von **Buengner**, München

WP/StB Georg **Lanfermann**, Berlin

### Weitere Beiratsmitglieder

WPin/StBin Corinna **Ahrendt**, Berlin

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Gerd **Eggemann**, Berlin

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

vBP/StB Rainer **Eschbach**, Görwihl

WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB FBfIntStR Prof. Dr. Christoph **Freichel**, Merzig

WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München

WP/StB Michael **Gschrei**, München

WP/StB Roland **Haeck**, Erfurt

WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Christian **Janßen**, Köln

WPin/StBin Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Klaus **Kaprolat**, Lindau

WP/StB Christoph **Köhnlein**, Crailsheim

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

WP/StB/RB Manfred **Krautkrämer**, Krumbach

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP Regina **Leichner**, Hanau

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Stuttgart

WP/StB/RA Dr. Eckhard **Ott**, Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert **Pfitzer**, Backnang

WPin/StBin Ulrike **Retzlaff**, Hamburg

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt**, Frankfurt am Main

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr**, Frankfurt am Main

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**, Göppingen

## Kommission für Qualitätskontrolle

### Vorsitzender

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin  
(ab 30. Juni 2017)

WP/StB Joachim **Riese**, Düsseldorf  
(bis 31. Januar 2017)

### Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Carolin **Schütt**, Stuttgart (ab 30. Juni 2017)

vBP/StB Wolfgang **Ujcic**, Korb

### Weitere Kommissionsmitglieder

WP Hubert **Eckert**, Ottensoos

vBP/StB Gunter **Fricke**, Freilassing

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb

WP/StB Andreas **Köhl**, Landshut

WP/StB Jens **Löffler**, Hannover

WP/StB Harald **Partmann**, Gummersbach

WP/StB Thomas **Rittmann**, Stuttgart

WP/StB Gerhard **Schorr**, Stuttgart

WP/StB Stefan **Schweren**, Düsseldorf

WP/StB Hubert **Voshagen**, München

---

## Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

Baden-Württemberg	WP/StB Gerhard <b>Ziegler</b> , Stuttgart
Bayern	WP/StB Wolfram <b>Rappl</b> , München
Berlin	WPin/StBin Katrin <b>Fischer</b> , Berlin
Brandenburg	WP/StB Christian F. <b>Rindfleisch</b> , Potsdam
Bremen	WP/StB Gerd-Markus <b>Lohmann</b> , Bremen
Hamburg	WP/StB/CPA Uwe <b>Wolf</b> , Hamburg
Hessen	WP/StB Harald <b>Gallus</b> , Frankfurt
Mecklenburg-Vorpommern	WP/StB Günter <b>Wenner</b> , Waren (Müritz)
Niedersachsen	WPin/StBin Dr. Katrin <b>Armann</b> , Hannover
Nordrhein-Westfalen	WP/StB Dr. Marian <b>Ellerich</b> , Duisburg
Rheinland-Pfalz	WP/StB Hansgünter <b>Oberrecht</b> , Koblenz
Saarland	WP/StB Prof. Christoph <b>Hell</b> , Saarbrücken
Sachsen	WP/StB Matthias <b>Arndt</b> , Dresden
Sachsen-Anhalt	WP/StB Reinhard <b>Wilbig</b> , Sülzetal
Schleswig-Holstein	WP/StB Detlef <b>Mohr</b> , Kiel
Thüringen	WP/StB/RA Uwe <b>Albus</b> , Erfurt

---

## Geschäftsführung/Hauptgeschäftsstelle



Dr. Reiner J. Veidt



RA Peter Maxl  
(bis 31. Mai 2017)



RA Dr. Eberhard Richter  
(ab 1. März 2017)

### Geschäftsführung

Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer

RA Peter Maxl – Geschäftsführer

Dr. Eberhard Richter – stellvertretender Geschäftsführer

Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

RA David Thorn

### Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon 030 726161-0

Telefax 030 726161-212

E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)

[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

# Landesgeschäftsstellen

---

## **Baden-Württemberg**

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

## **Bayern**

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

## **Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-191  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

## **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein**

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-10  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

## **Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen**

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

## **Nordrhein-Westfalen**

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

# Impressum

---

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer, verantwortlich:  
Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer; RA Dr. Eberhard Richter,  
stellv. Geschäftsführer

RA David Thorn, Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie

Öffentliche fachbezogene Aufsicht: Abschlussprüferaufsichts-  
stelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-  
kontrolle (BAFA)

Realisation: Hertwig-Design | Berlin

Druck: DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

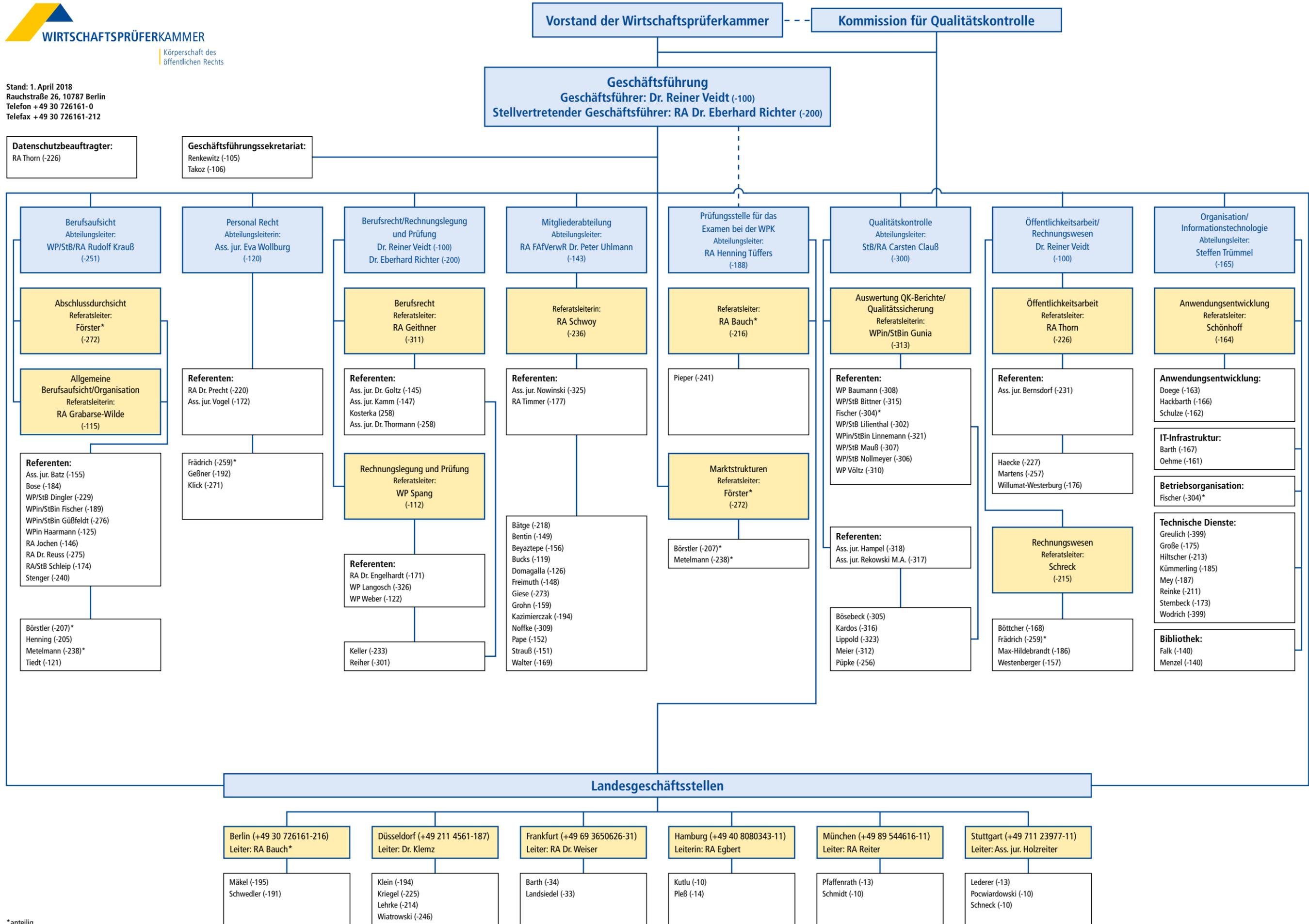
Bildnachweise: ©shutterstock/Phongphan (S. 1); ©shutter-  
stock/WHYFRAME (S. 2); ©shutterstock/everything possib-  
le (S. 6); ©iStockphoto/sanjeri (S. 19); ©shutterstock/Sergey  
Nivens (S. 20); ©shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 25);  
©shutterstock/pressmaster (S. 25); ©shutterstock/dotshock  
(S. 25); ©shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 25); ©shut-  
terstock/Bacho (S. 25); ©shutterstock/Dragon Images (S. 25);  
©Fotolia/jd-photodesign (S. 26); ©shutterstock/deepadesigns

(S. 27); ©shutterstock/Billion Photos (S. 28); ©shutterstock/  
CYCLONEPROJECT (S. 31); ©shutterstock/Vasin Lee (S. 32);  
©shutterstock/ASDF\_MEDIA (S. 36); David Thorn (S. 41, 47);  
©shutterstock/Wright Studio (S. 43); ©shutterstock/merzzie  
(S. 51); ©shutterstock/ra2studio (S. 52); Sonstige: Wirtschafts-  
prüferkammer und privat

Redaktionsschluss: Mai 2018

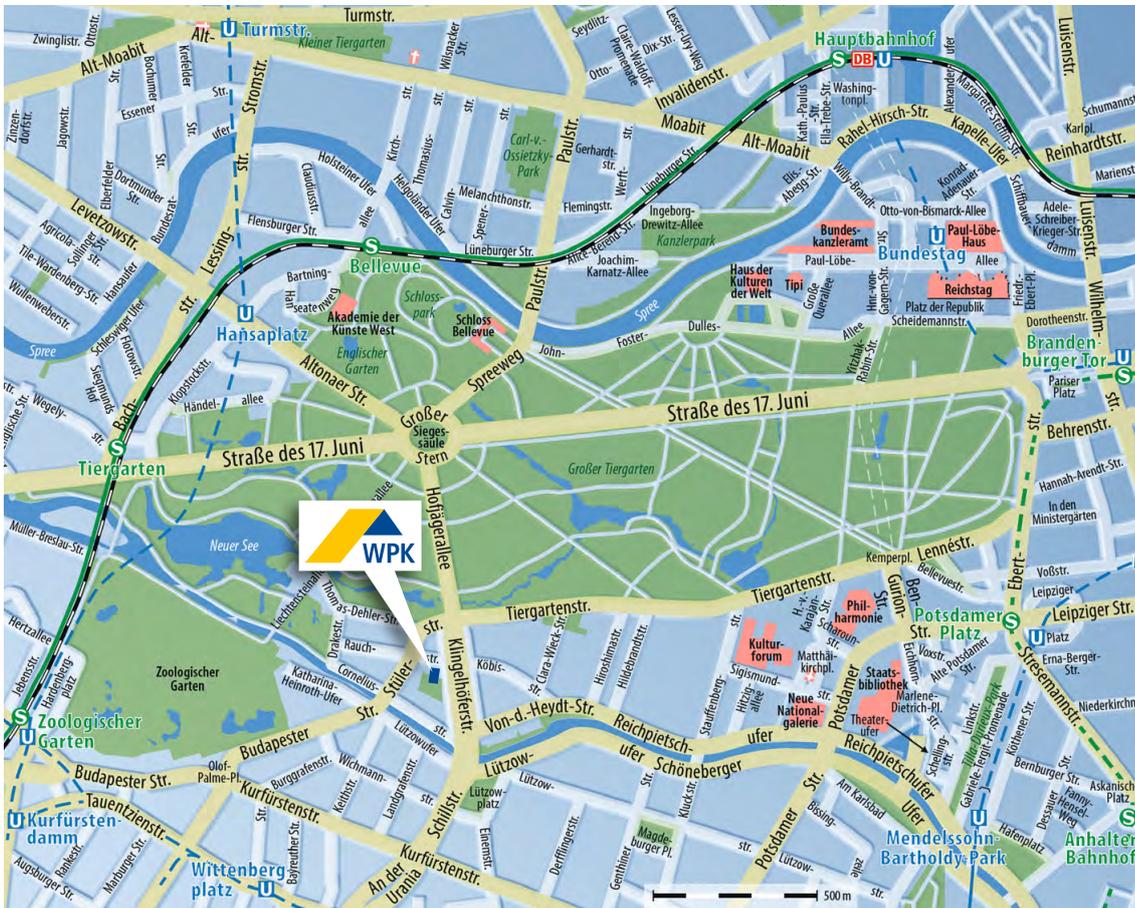
**Datenschutzbeauftragter:**  
RA Thorn (-226)

**Geschäftsführungssekretariat:**  
Renkewitz (-105)  
Takoz (-106)



\*anteilig

# Der Weg zu uns



Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)



[www.wpk.de](http://www.wpk.de)



[twitter.com/wpk\\_de](https://twitter.com/wpk_de)



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)